



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 18/2005 vom 29.12.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

| | |
|---|-------------|
| Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung | Seite 4-7 |
| Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | |
| - Aktenzeichen: 63 DH 05097/2005/71 - | Seite 7 |
| - Aktenzeichen: 63 DH 05158/2005/71 - | Seite 7-8 |
| - Aktenzeichen: 63 DH 04995/2005/71 - | Seite 8 |
| - Aktenzeichen: 66.35.31-098, Vorgangs-Nr. 676 | Seite 8-9 |
| - Aktenzeichen: 63 DH 05093/2005/71 - | Seite 9 |
| | |
| 6. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO) | Seite 9-12 |
| | |
| 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) | Seite 12-25 |

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

| | |
|---|-------------|
| Stadt Syke | |
| - 13. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke | Seite 25-26 |
| - 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12.12.1996 | Seite 27 |
| - 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel | Seite 27-31 |
| - 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel | Seite 31-32 |
| - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben | Seite 32-35 |

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

| | |
|---|-------------|
| - Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben | Seite 35-36 |
| - Satzung der Stadt Syke über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | Seite 36-40 |
| - Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Syke | Seite 40-45 |
| Stadt Twistringen Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 45-46 |
| Gemeinde Stuhr Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 23/176 „Bassumer Straße II“ Bekanntmachung des Normenkontrollurteils | Seite 46-47 |
| Gemeinde Wagenfeld Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 | Seite 47-49 |
| Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) | Seite 49 |
| Flecken Lemförde Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im Sanierungsgebiet „Ortskern - Lemförde“ des Flecken Lemförde | Seite 49-50 |
| Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drentwede Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ der Gemeinde Drentwede | Seite 51 |
| Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“ | Seite 52 |
| Gemeinde Martfeld Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/20) „Am Sandpott“ | Seite 53 |
| Gemeinde Schwarme Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Spraken gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch | Seite 54 |
| Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 55-56 |
| Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 56-57 |

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

| | |
|---|-------------|
| Gemeinde Wehrbleck Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 57-59 |
| Samtgemeinde Schwaförden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 59-60 |
| Gemeinde Affinghausen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 60-61 |
| Gemeinde Ehrenburg 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 61-62 |
| Gemeinde Neuenkirchen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 63-64 |
| Gemeinde Scholen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 64-65 |
| Gemeinde Schwaförden Bauleitplanung der Gemeinde Schwaförden, Bebauungsplan Nr. 13 „Westerkämpe“ – 6. Änderung | Seite 65 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 66-67 |
| Gemeinde Sudwalde 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 67-68 |
| Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Staffhorst Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 68-69 |

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

| | |
|--|---------------|
| Abwasserverband Weyhe - 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband | Seite 69 |
| - 11. Satzung zur Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSAB- GABENSATZUNG des Zweckverbandes „Abwasserverband | Seite 70-73 |
| - 7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband | Seite 73-82 |
| Wasserversorgung SULINGER LAND - Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND | Seite 82-89 |
| - Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser | Seite 89-99 |
| - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) | Seite 99-106 |
| - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Wasserversorgung SULINGER LAND | Seite 106-107 |

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 30.06. 2005
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 – 0
Durchwahl: 4421 / 3660

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 5 - Anordnung - Nr. I (II alt)/GrI/635 Nds/3

Bonn, 10.08. 2004

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/GrI; – wurde ein Gebiet in der Gemeinde Groß Ippener (Samtgemeinde Harpstedt), Landkreis Oldenburg, und in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Groß Ippener erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 03.08.1993, - U I 3 - Anordnung-Nr. II/GrI – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S.899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Groß Ippener (Objektnummer: 208 145 780 3)** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Groß Ippener (Schutzbereichsplan) vom 05.08.1987 durch eine schwarze Linie (in roter Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde : Groß Ippener
Gemarkung: Groß Ippener
Flur - Nr. : 13
Flurstück - Nr. :

32 – 34, 35/4, 35/5, 37, 38/7, 38/11, 38/12, 39/1, 40/1 - 40/9, 41 - 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 49/1 - 49/6, 50/1, 52, 60, 61

Flur - Nr. : 14
Flurstück - Nr. :

106/1, 109, 111, 120, 132, 153

Flur - Nr. : 15
Flurstück - Nr. :

1, 2, 4/2, 4/4, 4/5, 5/1, 5/2, 12/1, 13 - 16, 41/2, 43 - 47, 50 - 53, 54/2, 54/3, 55, 57, 58

Flur - Nr. : 16
Flurstück - Nr. :

1/7 – 1/9

Flur - Nr. : **24**
Flurstück - Nr. :

40, 43/1, 46, 47, 78/1, 78/7 - 78/9, 79/2, 79/3, 79/8, 83/1 - 85/1, 85/4, 85/5, 86, 87, 88/1 - 90/1, 94/3, 95, 100/3, 100/4, 120/9 – 120/14, 120/17, 120/18, 121/2, 122, 123

Gemeinde: **Stuhr**
Gemarkung: Groß Mackenstedt
Flur - Nr. : **5**
Flurstück - Nr. :

1, 4, 5, 6/1, 6/2, 22, 23/3, 23/4, 25 - 27

Flur - Nr. : **6**
Flurstück - Nr. :

10/4, 10/7, 10/14, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/17, 13/19, 13/20, 13/22, 14/1, 16/12, 16/13, 22/6, 22/7, 27, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 37, 41, 48/9, 49/10, 60/26, 62/33, 86/10, 90/10, 91/10

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, daß vorstehend nicht alle Flurstücke erfaßt sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 05.08.1987 – U I 3 – Anordnung-Nr.: II/Grl – ist Bestandteil dieser Anordnung. Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Oldenburg
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

und bei der Samtgemeinden-/Gemeindeverwaltung

Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

und

Gemeinde Stuhr
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
Telefon: 0441/2200
Telefax: 0441/ 2206001
(für das Gebiet im Landkreis Oldenburg)

bzw. bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Telefon: (0511) 8111 - 0
Telefax: (0511) 8111 - 100
(für das Gebiet im Landkreis Diepholz)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Kaptain (L.S.)

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeitendie Angabe aller zuständigen Stellen,
bei
 - der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt in 27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1
 - der Gemeindeverwaltung Stuhr in 28816 Stuhr, Blockener Str. 6
 - der Standortverwaltung Oldenburg, in 26135 Oldenburg, Bremer Str. 69

- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde)
in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** (§ 3 Abs. 2 SchBG) der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung in der Führung von Oberflächenwasser,
2. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
3. Errichtung von Scheunen sowie Schutzhütten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
4. Errichtung von Wanderwegen mit Ruhebänken und Trimpfpfaden,
5. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
6. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
7. Errichtung von Freileitungen bis 15 kV
8. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
Bruck-Böttger
Regierungsdirektorin

(L.S.)

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.11.2005

- Aktenzeichen: 63 DH 05097/2005/71 -

Die Remmert GbR - Herrn Hermann Remmert - hat den Einbau eines Tieflaufstalles BE 1, den Einbau Güllekanälen ins die BE 2, 3, 4, 6 und 8, die Umnutzung Unterstellplatz im Kälberstall BE 14, die Umnutzung Sauen in Krankenstall BE 9 und den Betrieb der Gesamtanlage mit 196 Rinder-, 35 Kälber- und 450 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | |
|------------------|-----------------|
| Gemarkung | Wetschen |
| Flur | 28 |
| Flurstück | 58 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 02.12.2005

- Aktenzeichen: 63 DH 05158/2005/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Herrn Meindertsma, hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage, Typ ENERCON E-70 E 4, mit einer Nennleistung von 2 MW, einer Nabhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Gesamthöhe von 149 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | |
|------------------|--------------------|
| Gemarkung | Schwaförden |
| Flur | 19 |
| Flurstück | 28 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.12.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 04995/2005/71 -

Herrn Thorsten Runnebaum hat Änderung der gemischten Tierhaltungsanlage, den Anbau von Liegeboxen und Außenfüttererisch an die BE 9 sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 244 Rindern, 37 Kälbern und 400 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | |
|------------------|---------------|
| Gemarkung | Dörpel |
| Flur | 1 |
| Flurstück | 44/1 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 9. Dez. 2005
Az: 66.35.31-098, Vorgangs-Nr. 676

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Twistringen hat die nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung für den Bau einer Regenrückhalteanlage auf den Flurstücken 139/8, 141/12 und 143/4, Flur 7, Gemarkung Twistringen, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.12.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 05093/2005/71 -**

die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Energieanlagen mbH hat die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ E-70 E40 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Gesamthöhe von 99,50 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| Gemarkung | Abbenhausen I | Abbenhausen | Abbenhausen | Abbenhausen | Abbenhausen |
|-----------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Flur | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Flurstück | 23 | 71/26 | 74/26 | 18 | 78/21 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**6. Änderung der Ordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung
im Gebiet des Landkreises Diepholz
(Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 12.12.2005 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2004, Seite 2) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht erhält § 4 folgende Fassung:

„§ 4 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallentsorgungssatzung beschrieben.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**“§4
Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen“**

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metallhaltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.“

c) Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

“1. Blitzabholungen

| | |
|--|-----------------------------|
| a) von metallhaltigen Elektro-Altgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| b) von schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| c) von Bildschirmgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| d) von metallhaltigen Sperrabfällen | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| e) von sonstigen Sperrabfällen | 75,00 EUR je Abfuhrauftrag“ |

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

“(4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 15,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 30,00 EUR.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung nicht haftet
- b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers
- d) Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Bauschutt mit Baustellenabfällen (§ 6 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 5)“ durch die Worte „gemischte Baustellenabfälle (§ 6 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 6)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ba) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Bauabfälle:

| | | |
|---|------------|--------------|
| 1. Bodenaushub/ Beton bis 500 mm Größe | 2,50 EUR/t | 2,50 EUR/cbm |
| 2. Asphalt bis 500 mm Größe/ Beton über 500 mm Größe | 5,00 EUR/t | 7,50 EUR/cbm |

| | | |
|---|--------------------|----------------|
| 3. Reiner Bauschutt/Straßen- aufbruch bis 500 mm Größe | 8,00 EUR/t | 10,00 EUR/cbm |
| 4. Reiner Bauschutt/Straßen- aufbruch über 500 mm Größe | 13,00 EUR/t | 20,00 EUR/cbm |
| 5. Bauschutt/Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Sortierung | 15,00 EUR/t | 15,00 EUR/cbm |
| 6. gemischte Baustellenabfälle | 124,00 EUR/t | 80,00 EUR/cbm |
| 7. Ytong/Rigips | 155,00 EUR/t | 100,00 EUR/cbm |
| 8. gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile | 234,00 EUR/t | 100,00 EUR/cbm |
| 9. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1) | 10,00 EUR pauschal | |

bb) Bei Buchstabe d) erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

| | | |
|--|--------------|---------------|
| 4. stark belastetes Altholz (A IV) (z.B. Bahnschwellen) | 100,00 EUR/t | 50,00 EUR/cbm |
|--|--------------|---------------|

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ca) Die Worte „Bauschutt mit Baustellenabfällen“ werden durch die Worte „gemischte Baustellenabfälle“ und die Worte „Ziffer 5“ durch die Worte „Ziffer 6“ ersetzt.

cb) In Absatz 3 werden die Entgeltsätze der Ziffern a) bis c) von „115,00 EUR/t“ auf „135,00 EUR/t“, von „95,00 EUR/t“ auf „124,00 EUR/t“ und von „75,00 EUR/t“ auf „108,00 EUR/t“ geändert.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des Abs. 1“ die Worte „sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 4 Abs. 4)“ eingefügt.

ab) In Satz 4 werden nach dem Wort „Entgeltspflicht“ die Worte „des Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Sonderleistungen bei der Abfuhr von Haushaltssperrabfällen (§ 4)“ durch die Worte „die Blitzabholung von Haushaltssperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3)“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 4 werden die Worte „ bei der Abfuhr von Haushaltssperrabfällen“ durch die Worte „gemäß § 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen der Ziffern 3 b) und 3 c) des Artikels I erst am 24.03.2006 in Kraft.

Diepholz, den 12.12.2005
-Landrat-

**11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im
Gebiet des Landkreises Diepholz
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. Seite 110) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I, Seite 2618) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Seite 417) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 29/92, Seite 975) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/2002, Seite 706) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 11 wird die Zeile „§ 11 a Elektro-Altgeräte“ eingefügt.

b) Nach § 12 wird die Zeile „§ 12 a Altholz“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen :

- Entsorgungszentrum Bassum der AWG, Bassum
- Wertstoffhof Diepholz-Aschen
- Wertstoffhof Siedenburg-Maasen
- Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr
- Deponie Hillern des Landkreises Soltau-Fallingbostel
- Müllheizwerk der ANO GmbH, Bremen
- Heizkraftwerk der HKW Blumenthal GmbH, Bremen

sowie allen zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWG und deren Beauftragten.“

3. In § 4 Absatz 3 werden nach den Worten „oder sonst bei Ihnen anfallenden“ die Worte „und nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ eingefügt.

4. In § 8 Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

5. In § 9 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

6. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „12 und 13“ durch die Worte „11a bis 13“ ersetzt.

7. **§ 11 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verpackungsmaterialien“ die Worte „, Abfälle aus Baumaßnahmen“ ergänzt.**

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgend Fassung:

„(4) Haushaltssperrabfälle sind verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen und nach folgenden Kategorien zu trennen: metallhaltige Elektro-Altgeräte, schadstoffhaltige Elektro-Altgeräte, Bildschirmgeräte, metallhaltige Sperrabfälle und sonstige Sperrabfälle.“

8. **Es wird folgender § 11 a neu eingefügt:**

„§ 11a

Elektro-Altgeräte

(1) Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder die solche Ströme und Felder erzeugen, übertragen und messen und zugleich Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG sind. Dazu zählen u.a. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine, Herd), Kühlgeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Telefon) und der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio, Digitalkamera), Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Bügeleisen).

(2) Elektro-Altgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Bestimmte Elektro-Altgeräte (metall- oder schadstoffhaltige Großgeräte), welche die Kriterien des § 11 Abs. 1 (Haushaltssperrabfälle) erfüllen, können auch im Rahmen der Sperrabfallabfuhr bei den privaten Haushalten abgeholt werden.“

9. **In § 12 Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „und Bauabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ gestrichen.**

10. **Es wird folgender § 12 a neu eingefügt:**

„§ 12 a

Altholz

(1) Altholz sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil bestehen.

(2) Altholz ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 11) überlassen wird.“

11. **In § 14 Absatz 1 wird die Ziffer 4 gestrichen.**

12. **§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) **Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

“2. Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zu der für das Abholen festgesetzten Zeit so bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug die Bereitstellungsplätze (Straßenrand oder besondere Sammelplätze) erreichen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann dazu fordern, dass die Abfallbehälter gruppenweise und an der jen-

seits zum Grundstück gelegenen Straßenseite zur Entleerung bereitgestellt werden.“

b) Es wird folgende Ziffer 3 neu eingefügt:

„3. Abfallbehälter, die mit einem Pfeilaufkleber gekennzeichnet wurden (Abfuhr durch Seitenladerfahrzeuge), sind mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.“

c) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

13. Der Abfallkatalog der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz erhält folgende Fassung (Abfallschlüssel, deren Kennzeichnung (E/J/A) geändert wurden, sind grau markiert):

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|-------------------------------|---|-------------|
| Abfallschlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 01 | ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN; | |
| 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen: | |
| 01 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen | A |
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | A |
| 01 03 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen: | |
| 01 03 04* | büA Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz | A |
| 01 03 05* | büA andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 01 03 06 | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen | A |
| 01 03 07* | büA andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen | A |
| 01 03 08 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen | A |
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt | A |
| 01 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 01 04 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen: | |
| 01 04 07* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | A |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | E |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton | E |
| 01 04 10 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | E |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | A |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen | E |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | E |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|-------------------------------|--|-------------|
| Abfallschlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 01 04 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 01 05 | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle: | |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | A |
| 01 05 05* | büA ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle | A |
| 01 05 06* | büA Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | A |
| 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | A |
| 01 05 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 02 | ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN; | |
| 02 01 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: | |
| 02 01 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen | E |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe | A |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | E |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | A |
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt | A |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | A |
| 02 01 08* | büA Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 02 01 09 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen | J |
| 02 01 10 | Metallabfälle | E |
| 02 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 02 02 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs: | |
| 02 02 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen | A |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe | A |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | A |
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|---|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 02 03 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse: | |
| 02 03 01 | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen | A |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen | A |
| 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln | A |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | A |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 02 04 | Abfälle aus der Zuckerherstellung: | |
| 02 04 01 | Rübenerde | E |
| 02 04 02 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm | E |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 04 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 02 05 | Abfälle aus der Milchverarbeitung: | |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | A |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 05 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 02 06 | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren: | |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | A |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen | A |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 06 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 02 07 | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao): | |
| 02 07 01 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials | A |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation | A |
| 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung | A |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | A |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 02 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 03 | ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE; | |
| 03 01 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln: | |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle | A |
| 03 01 04* | büA Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | E |
| 03 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 03 02 | Abfälle aus der Holzkonservierung: | |
| 03 02 01* | büA halogenfreie organische Holzschutzmittel | A |
| 03 02 02* | büA chlororganische Holzschutzmittel | A |
| 03 02 03* | büA metallorganische Holzschutzmittel | A |
| 03 02 04* | büA anorganische Holzschutzmittel | A |
| 03 02 05* | büA andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 03 02 99 | Holzschutzmittel a. n. g. | A |
| 03 03 | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe: | |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | E |
| 03 03 02 | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge) | A |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling | A |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | A |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | A |
| 03 03 09 | Kalkschlammabfälle | J |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung | A |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen | A |
| 03 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 04 | ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE; | |
| 04 01 | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie: | |
| 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 04 01 02 | geäschertes Leimleder | A |
| 04 01 03* | büA Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase | A |
| 04 01 04 | chromhaltige Gerbereibrühe | A |
| 04 01 05 | chromfreie Gerbereibrühe | A |
| 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | A |
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) | A |
| 04 01 09 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish | E |
| 04 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 04 02 | Abfälle aus der Textilindustrie: | |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | E |
| 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) | A |
| 04 02 14* | büA Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten | A |
| 04 02 15 | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen | E |
| 04 02 16* | büA Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen | A |
| 04 02 19* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen | A |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | E |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | E |
| 04 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 05 | ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE; | |
| 05 01 | Abfälle aus der Erdölraffination: | |
| 05 01 02* | büA Entsalzungsschlämme | A |
| 05 01 03* | büA Bodenschlämme aus Tanks | A |
| 05 01 04* | büA saure Alkylschlämme | A |
| 05 01 05* | büA verschüttetes Öl | A |
| 05 01 06* | büA ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung | A |
| 05 01 07* | büA Säureteere | A |
| 05 01 08* | büA andere Teere | A |
| 05 01 09* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 05 01 10 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen | A |
| 05 01 11* | büA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | A |
| 05 01 12* | büA säurehaltige Öle | A |
| 05 01 13 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung | E |
| 05 01 14 | Abfälle aus Kühlkolonnen | J |
| 05 01 15* | büA gebrauchte Filtertöne | A |
| 05 01 16 | schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung | A |
| 05 01 17 | Bitumen | A |
| 05 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 05 06 | Abfälle aus der Kohlepyrolyse: | |
| 05 06 01* | büA Säureteere | A |
| 05 06 03* | büA andere Teere | A |
| 05 06 04 | Abfälle aus Kühlkolonnen | J |
| 05 06 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 05 07 | Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport: | |
| 05 07 01* | büA quecksilberhaltige Abfälle | A |
| 05 07 02 | schwefelhaltige Abfälle | A |
| 05 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 | ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; | |
| 06 01 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren: | |
| 06 01 01* | büA Schwefelsäure und schweflige Säure | A |
| 06 01 02* | büA Salzsäure | A |
| 06 01 03* | büA Flusssäure | A |
| 06 01 04* | büA Phosphorsäure und phosphorige Säure | A |
| 06 01 05* | büA Salpetersäure und salpetrige Säure | A |
| 06 01 06* | büA andere Säuren | A |
| 06 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 02 | Abfälle aus HZVA von Basen: | |
| 06 02 01* | büA Calciumhydroxid | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|---|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 06 02 03* | büA Ammoniumhydroxid | A |
| 06 02 04* | büA Natrium- und Kaliumhydroxid | A |
| 06 02 05* | büA andere Basen | A |
| 06 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 03 | Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden: | |
| 06 03 11* | büA feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten | A |
| 06 03 13* | büA feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten | A |
| 06 03 14 | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen | A |
| 06 03 15* | büA Metalloxide, die Schwermetalle enthalten | A |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen | J |
| 06 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 04 | Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen: | |
| 06 04 03* | büA arsenhaltige Abfälle | A |
| 06 04 04* | büA quecksilberhaltige Abfälle | A |
| 06 04 05* | büA Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten | A |
| 06 04 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung: | |
| 06 05 02* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 06 05 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen | J |
| 06 06 | Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen: | |
| 06 06 02* | büA Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten | A |
| 06 06 03 | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen | A |
| 06 06 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 07 | Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie: | |
| 06 07 01* | büA asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse | A |
| 06 07 02* | büA Aktivkohle aus der Chlorherstellung | A |
| 06 07 03* | büA quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme | A |
| 06 07 04* | büA Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure | A |
| 06 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 08 | Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen: | |
| 06 08 02* | büA gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle | A |
| 06 08 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 09 | Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie: | |
| 06 09 02 | phosphorhaltige Schlacke | A |
| 06 09 03* | büA Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 06 09 04 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen | A |
| 06 09 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 06 10 | Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln: | |
| 06 10 02* | büA Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 06 10 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 11 | Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern: | |
| 06 11 01 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung | J |
| 06 11 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 06 13 | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.: | |
| 06 13 01* | büA anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide | A |
| 06 13 02* | büA gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) | A |
| 06 13 03 | Industrieruß | J |
| 06 13 04* | büA Abfälle aus der Asbestverarbeitung | A |
| 06 13 05* | büA Ofen- und Kaminruß | A |
| 06 13 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 | ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; | |
| 07 01 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien: | |
| 07 01 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 01 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 07 01 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 01 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 01 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 01 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 01 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 01 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 01 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen | A |
| 07 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 02 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern: | |
| 07 02 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 02 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 02 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 02 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 02 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 02 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 02 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 02 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen | A |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | A |
| 07 02 14* | büA Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 02 15 | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen | J |
| 07 02 16* | büA gefährliche Silicone enthaltende Abfälle | A |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten | J |
| 07 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 03 | Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11): | |
| 07 03 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 03 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 03 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 03 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 03 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 03 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 03 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 03 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 03 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen | A |
| 07 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 04 | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden: | |
| 07 04 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 04 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 04 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 04 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 04 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 04 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 04 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 04 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 04 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen | A |
| 07 04 13* | büA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 04 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 05 | Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika: | |
| 07 05 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 05 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 05 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 05 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 05 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 05 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 05 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 07 05 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 05 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen | A |
| 07 05 13* | büA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 05 14 | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen | A |
| 07 05 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 06 | Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln: | |
| 07 06 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 06 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 06 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 06 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 06 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 06 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 06 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 06 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 06 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen | A |
| 07 06 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 07 07 | Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.: | |
| 07 07 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 07 03* | büA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 07 04* | büA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | A |
| 07 07 07* | büA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 07 08* | büA andere Reaktions- und Destillationsrückstände | A |
| 07 07 09* | büA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 07 10* | büA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | A |
| 07 07 11* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 07 07 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen | A |
| 07 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 08 | ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; | |
| 08 01 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken: | |
| 08 01 11* | büA Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | A |
| 08 01 13* | büA Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 01 14 | Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen | A |
| 08 01 15* | büA wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | A |
| 08 01 16 | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen | A |
| 08 01 17* | büA Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 01 18 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen | A |
| 08 01 19* | büA wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | A |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen | A |
| 08 01 21* | büA Farb- oder Lackentfernerabfälle | A |
| 08 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 08 02 | Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe): | |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver | A |
| 08 02 02 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten | J |
| 08 02 03 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten | A |
| 08 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 08 03 | Abfälle aus HZVA von Druckfarben: | |
| 08 03 07 | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten | A |
| 08 03 08 | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten | A |
| 08 03 12* | büA Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen | A |
| 08 03 14* | büA Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 03 15 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen | A |
| 08 03 16* | büA Abfälle von Ätzlösungen | A |
| 08 03 17* | büA Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 03 18 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen | A |
| 08 03 19* | büA Dispersionsöl | A |
| 08 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 08 04 | Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): | |
| 08 04 09* | büA Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | A |
| 08 04 11* | büA Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 08 04 12 | Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen | A |
| 08 04 13* | büA wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | A |
| 08 04 14 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen | A |
| 08 04 15* | büA wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | A |
| 08 04 16 | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen | A |
| 08 04 17* | büA Harzöle | A |
| 08 04 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 08 05 | Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle: | |
| 08 05 01* | büA Isocyanatabfälle | A |
| 09 | ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE; | |
| 09 01 | Abfälle aus der fotografischen Industrie: | |
| 09 01 01* | büA Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis | A |
| 09 01 02* | büA Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis | A |
| 09 01 03* | büA Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis | A |
| 09 01 04* | büA Fixierbäder | A |
| 09 01 05* | büA Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder | A |
| 09 01 06* | büA silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle | A |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | A |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | A |
| 09 01 10 | Einwegkameras ohne Batterien | A |
| 09 01 11* | büA Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen | A |
| 09 01 12 | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen | A |
| 09 01 13* | büA wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen | A |
| 09 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 | ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN; | |
| 10 01 | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | E |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | J |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | J |
| 10 01 04* | büA Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung | A |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | A |
| 10 01 07 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 10 01 09* | büA Schwefelsäure | A |
| 10 01 13* | büA Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen | A |
| 10 01 14* | büA Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen | J |
| 10 01 16* | büA Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen | J |
| 10 01 18* | büA Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen | J |
| 10 01 20* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen | J |
| 10 01 22* | büA wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen | A |
| 10 01 24 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | J |
| 10 01 25 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke | A |
| 10 01 26 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | J |
| 10 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 02 | Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie: | |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke | J |
| 10 02 02 | unverarbeitete Schlacke | J |
| 10 02 07* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 02 08 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | J |
| 10 02 10 | Walzzunder | A |
| 10 02 11* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 02 12 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen | J |
| 10 02 13* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 02 14 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen | J |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen | J |
| 10 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 03 | Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie: | |
| 10 03 02 | Anodenschrott | J |
| 10 03 04* | büA Schlacken aus der Erstsammelze | A |
| 10 03 05 | Aluminiumoxidabfälle | A |
| 10 03 08* | büA Salzschlacken aus der Zweitsammelze | A |
| 10 03 09* | büA schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze | A |
| 10 03 15* | büA Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt | A |
| 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt | A |
| 10 03 17* | büA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | A |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen | A |
| 10 03 19* | büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 10 03 20 | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt | A |
| 10 03 21* | büA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 03 22 | Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen | A |
| 10 03 23* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 03 24 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen | J |
| 10 03 25* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 03 26 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen | J |
| 10 03 27* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 03 28 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen | J |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|---|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 10 03 29* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen | A |
| 10 03 30 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen | J |
| 10 03 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 04 | Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie: | |
| 10 04 01* | büA Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 04 02* | büA Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 04 03* | büA Calciumarsenat | A |
| 10 04 04* | büA Filterstaub | A |
| 10 04 05* | büA andere Teilchen und Staub | A |
| 10 04 06* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 04 07* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 04 09* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 04 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen | J |
| 10 04 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 05 | Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie: | |
| 10 05 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 05 03* | büA Filterstaub | A |
| 10 05 04 | andere Teilchen und Staub | J |
| 10 05 05* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 05 06* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 05 08* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 05 09 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen | J |
| 10 05 10* | büA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | A |
| 10 05 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen | J |
| 10 05 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 06 | Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie: | |
| 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | J |
| 10 06 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 06 03* | büA Filterstaub | A |
| 10 06 04 | andere Teilchen und Staub | J |
| 10 06 06* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 06 07* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 06 09* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 06 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen | J |
| 10 06 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 07 | Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie: | |
| 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 07 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 07 04 | andere Teilchen und Staub | J |
| 10 07 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | A |
| 10 07 07* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |
| 10 07 08 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen | J |
| 10 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 08 | Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie: | |
| 10 08 04 | Teilchen und Staub | J |
| 10 08 08* | büA Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze) | A |
| 10 08 09 | andere Schlacken | J |
| 10 08 10* | büA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | A |
| 10 08 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen | J |
| 10 08 12* | büA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | A |
| 10 08 13 | Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen | J |
| 10 08 14 | Anodenschrott | J |
| 10 08 15* | büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 10 08 16 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt | J |
| 10 08 17* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 08 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen | J |
| 10 08 19* | büA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | A |

| KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV) | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV) | Entsor- gung: |
|---|---|------------------|
| 10 08 20 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen | J |
| 10 08 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl: | |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | J |
| 10 09 05* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | A |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen | J |
| 10 09 07* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | A |
| 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen | J |
| 10 09 09* | büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt | J |
| 10 09 11* | büA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 09 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen | J |
| 10 09 13* | büA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 09 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen | J |
| 10 09 15* | büA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 09 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen | J |
| 10 09 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 10 | Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen: | |
| 10 10 03 | Ofenschlacke | J |
| 10 10 05* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | A |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen | J |
| 10 10 07* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | A |
| 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen | J |
| 10 10 09* | büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt | J |
| 10 10 11* | büA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 10 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen | J |
| 10 10 13* | büA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 10 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen | J |
| 10 10 15* | büA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 10 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen | J |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 10 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen: | |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall | E |
| 10 11 05 | Teilchen und Staub | E |
| 10 11 09* | büA Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen | A |
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt | J |
| 10 11 11* | büA Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren) | A |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 11 fällt | E |
| 10 11 13* | büA Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen | J |
| 10 11 15* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen | J |
| 10 11 17* | büA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen | J |
| 10 11 19* | büA feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |

| KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV) | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV) | Entsor- gung: |
|---|--|------------------|
| 10 11 20 | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen | J |
| 10 11 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 12 | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug: | |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen | J |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub | J |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | J |
| 10 12 06 | verworfenen Formen | E |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | E |
| 10 12 09* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen | J |
| 10 12 11* | büA Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten | A |
| 10 12 12 | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen | J |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | J |
| 10 12 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 13 | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen: | |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen | E |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk | E |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) | J |
| 10 13 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | J |
| 10 13 09* | büA asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement | A |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen | A |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | E |
| 10 13 12* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 10 13 13 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen | J |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme | E |
| 10 13 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 10 14 | Abfälle aus Krematorien: | |
| 10 14 01* | büA quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung | A |
| 11 | ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE; | |
| 11 01 | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung): | |
| 11 01 05* | büA saure Beizlösungen | A |
| 11 01 06* | büA Säuren a. n. g. | A |
| 11 01 07* | büA alkalische Beizlösungen | A |
| 11 01 08* | büA Phosphatierschlämme | A |
| 11 01 09* | büA Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 01 10 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen | J |
| 11 01 11* | büA wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 01 12 | wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen | A |
| 11 01 13* | büA Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 01 14 | Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen | J |
| 11 01 15* | büA Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 01 16* | büA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | A |
| 11 01 98* | büA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 11 02 | Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie: | |
| 11 02 02* | büA Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) | A |
| 11 02 03 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse | J |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 11 02 05* | büA Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 02 06 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen | J |
| 11 02 07* | büA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 11 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 11 03 | Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen: | |
| 11 03 01* | büA cyanidhaltige Abfälle | A |
| 11 03 02* | büA andere Abfälle | A |
| 11 05 | Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung: | |
| 11 05 01 | Hartzink | E |
| 11 05 02 | Zinkasche | J |
| 11 05 03* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 11 05 04* | büA gebrauchte Flussmittel | A |
| 11 05 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 12 | ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; | |
| 12 01 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen: | |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne | J |
| 12 01 02 | Eisenstaub und -teile | J |
| 12 01 03 | NE-Metallfeil- und -drehspäne | J |
| 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen | J |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | A |
| 12 01 06* | büA halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | A |
| 12 01 07* | büA halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | A |
| 12 01 08* | büA halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | A |
| 12 01 09* | büA halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | A |
| 12 01 10* | büA synthetische Bearbeitungsöle | A |
| 12 01 12* | büA gebrauchte Wachse und Fette | A |
| 12 01 13 | Schweißabfälle | E |
| 12 01 14* | büA Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen | J |
| 12 01 16* | büA Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen | J |
| 12 01 18* | büA ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) | A |
| 12 01 19* | büA biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle | A |
| 12 01 20* | büA gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 12 01 21 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen | J |
| 12 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 12 03 | Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11): | |
| 12 03 01* | büA wässrige Waschflüssigkeiten | A |
| 12 03 02* | büA Abfälle aus der Dampfentfettung | A |
| 13 | ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN); | |
| 13 01 | Abfälle von Hydraulikölen: | |
| 13 01 01* | büA Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten | A |
| 13 01 04* | büA chlorierte Emulsionen | A |
| 13 01 05* | büA nichtchlorierte Emulsionen | A |
| 13 01 09* | büA chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | A |
| 13 01 10* | büA nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | A |
| 13 01 11* | büA synthetische Hydrauliköle | A |
| 13 01 12* | büA biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle | A |
| 13 01 13* | büA andere Hydrauliköle | A |
| 13 02 | Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen: | |
| 13 02 04* | büA chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | A |
| 13 02 05* | büA nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|------------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 13 02 06* | büA synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | A |
| 13 02 07* | büA biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | A |
| 13 02 08* | büA andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | A |
| 13 03 | Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen: | |
| 13 03 01* | büA Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten | A |
| 13 03 06* | büA chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen | A |
| 13 03 07* | büA nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis | A |
| 13 03 08* | büA synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle | A |
| 13 03 09* | büA biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle | A |
| 13 03 10* | büA andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle | A |
| 13 04 | Bilgenöle: | |
| 13 04 01* | büA Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt | A |
| 13 04 02* | büA Bilgenöle aus Molenablaufkanälen | A |
| 13 04 03* | büA Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt | A |
| 13 05 | Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern: | |
| 13 05 01* | büA feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern | E |
| 13 05 02* | büA Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern | E |
| 13 05 03* | büA Schlämme aus Einlaufschächten | E |
| 13 05 06* | büA Öle aus Öl-/Wasserabscheidern | A |
| 13 05 07* | büA öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern | A |
| 13 05 08* | büA Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern | A |
| 13 07 | Abfälle aus flüssigen Brennstoffen: | |
| 13 07 01* | büA Heizöl und Diesel | A |
| 13 07 02* | büA Benzin | A |
| 13 07 03* | büA andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) | A |
| 13 08 | Ölabfälle a. n. g.: | |
| 13 08 01* | büA Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern | A |
| 13 08 02* | büA andere Emulsionen | A |
| 13 08 99* | büA Abfälle a. n. g. | A |
| 14 | ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08); | |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen: | |
| 14 06 01* | büA Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW | A |
| 14 06 02* | büA andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische | A |
| 14 06 03* | büA andere Lösemittel und Lösemittelgemische | A |
| 14 06 04* | büA Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten | A |
| 14 06 05* | büA Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten | A |
| 15 | VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); | |
| 15 01 | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle): | |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | E ^(A) |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | E ^(A) |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | E ^(A) |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | E ^(A) |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | E ^(A) |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | E ^(A) |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | E ^(A) |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | E ^(A) |
| 15 01 10* | büA Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | A |
| 15 01 11* | büA Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse | A |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung: | |

(A) Soweit diese Abfälle unter die Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen, besteht die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nur nach Maßgabe der in der AES gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/ AbfG getroffenen Regelungen über den Entsorgungsausschluss/die Entsorgungspflicht von Verpackungsabfällen nach der VerpackV; ansonsten sind sie von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossen.

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|------------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 15 02 02* | büA Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | A |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | A |
| 16 | ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; | |
| 16 01 | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08): | |
| 16 01 03 | Altreifen | A |
| 16 01 04* | büA Altfahrzeuge | A ^(B) |
| 16 01 06 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten | A ^(B) |
| 16 01 07* | büA Ölfilter | A |
| 16 01 08* | büA Quecksilberhaltige Bestandteile | A |
| 16 01 09* | büA Bestandteile, die PCB enthalten | A |
| 16 01 10* | büA explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) | A |
| 16 01 11* | büA asbesthaltige Bremsbeläge | A |
| 16 01 12 | Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen | E |
| 16 01 13* | büA Bremsflüssigkeiten | A |
| 16 01 14* | büA Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 01 15 | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen | A |
| 16 01 16 | Flüssiggasbehälter | A |
| 16 01 17 | Eisenmetalle | A |
| 16 01 18 | Nichteisenmetalle | A |
| 16 01 19 | Kunststoffe | A |
| 16 01 20 | Glas | E |
| 16 01 21* | büA gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen | A |
| 16 01 22 | Bauteile a.n.g. | A |
| 16 01 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 16 02 | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten: | |
| 16 02 09* | büA Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | A |
| 16 02 10* | büA gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | A |
| 16 02 11* | büA gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | A |
| 16 02 12* | büA gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | E |
| 16 02 13* | büA gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | A |
| 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | A |
| 16 02 15* | büA aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile | A |
| 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | A |
| 16 03 | Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse: | |
| 16 03 03* | büA anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 03 04 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen | J |
| 16 03 05* | büA organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 03 06 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen | A |
| 16 04 | Explosivabfälle: | |
| 16 04 01* | büA Munition | A |
| 16 04 02* | büA Feuerwerkskörperabfälle | A |
| 16 04 03* | büA andere Explosivabfälle | A |

^(B) Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge, die nicht unter § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen. Falls sie aus privaten Haushaltungen stammen, jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) sind und für sie eine Überlassungs- oder Rücknahmepflicht besteht – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen –. Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge nach §15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt §3 Abs. 2 AltfahrzeugV unberührt.

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|---|------------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 16 05 | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: | |
| 16 05 04* | büA gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | A |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen | A |
| 16 05 06* | büA Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | A |
| 16 05 07* | büA gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | A |
| 16 05 08* | büA gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | A |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen | A |
| 16 06 | Batterien und Akkumulatoren: | |
| 16 06 01* | büA Bleibatterien | A ^(C) |
| 16 06 02* | büA Ni-Cd-Batterien | A ^(C) |
| 16 06 03* | büA Quecksilber enthaltende Batterien | A ^(C) |
| 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03) | A ^(C) |
| 16 06 05 | andere Batterien und Akkumulatoren | A ^(C) |
| 16 06 06* | büA getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren | A |
| 16 07 | Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern (außer 05 und 13): | |
| 16 07 08* | büA ölhaltige Abfälle | A |
| 16 07 09* | büA Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 07 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 16 08 | Gebrauchte Katalysatoren: | |
| 16 08 01 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) | A |
| 16 08 02* | büA gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten | A |
| 16 08 03 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. | A |
| 16 08 04 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) | A |
| 16 08 05* | büA gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten | A |
| 16 08 06* | büA gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden | A |
| 16 08 07* | büA gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | A |
| 16 09 | Oxidierende Stoffe: | |
| 16 09 01* | büA Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat | A |
| 16 09 02* | büA Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat | A |
| 16 09 03* | büA Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid | A |
| 16 09 04* | büA oxidierende Stoffe a. n. g. | A |
| 16 10 | Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung: | |
| 16 10 01* | büA wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 10 02 | wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen | A |
| 16 10 03* | büA wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 10 04 | wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen | A |

^(C) Diese Abfälle sind (nur) insoweit ausgeschlossen,
a) als es sich um Batterien nach § 6 BattV (Starterbatterien) und nach § 8 BattV (Ausnahmen für Batterien, die für besondere Zwecke eingesetzt werden) handelt oder

a) als es sich um Geräte mit fest eingebauten Batterien handelt oder
a) als die Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach der Batterieverordnung überlassen/zugeführt werden bzw. von dort stammen [bzw. von einem Vertrieber zurückgenommen wurden oder
a) als die Batterien – mit Ausnahme der unter a) aufgeführten Batterien und unter b) genannten Geräte – weder aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) noch –soweit sie unter die Batterieverordnung fallen– von Betreibern von Kleingewerbe stammen.

Auf die hiermit korrespondierende Entsorgungsregelung bezüglich der Abfallschlüssel 20 01 33 (»Batterien«) und 20 01 34 (»Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen«) wird verwiesen.

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

| KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV) | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV) | Entsorgung: |
|---|--|-------------|
| 16 11 | Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien: | |
| 16 11 01* | büA Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 11 02 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen | J |
| 16 11 03* | büA andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 11 04 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | J |
| 16 11 05* | büA Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | J |
| 17 | BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ; | |
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik: | |
| 17 01 01 | Beton | E |
| 17 01 02 | Ziegel | E |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik | E |
| 17 01 06* | büA Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | J |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | E |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff: | |
| 17 02 01 | Holz | E |
| 17 02 02 | Glas | E |
| 17 02 03 | Kunststoff | A |
| 17 02 04* | büA Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | J |
| 17 03 | Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte: | |
| 17 03 01* | büA kohlenteehaltige Bitumengemische | J |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | E |
| 17 03 03* | büA Kohlentee und teerhaltige Produkte | A |
| 17 04 | Metalle (einschließlich Legierungen): | |
| 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing | E |
| 17 04 02 | Aluminium | E |
| 17 04 03 | Blei | E |
| 17 04 04 | Zink | E |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl | E |
| 17 04 06 | Zinn | E |
| 17 04 07 | gemischte Metalle | E |
| 17 04 09* | büA Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | A |
| 17 04 10* | büA Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | E |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut: | |
| 17 05 03* | büA Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | J |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | E |
| 17 05 05* | büA Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält | J |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt | E |
| 17 05 07* | büA Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält | J |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | E |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe: | |
| 17 06 01* | büA Dämmmaterial, das Asbest enthält | E |
| 17 06 03* | büA anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | J |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | E |
| 17 06 05* | büA asbesthaltige Baustoffe | E |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis: | |
| 17 08 01* | büA Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | J |

| KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV) | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV) | Entsorgung: |
|---|--|-------------|
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | E |
| 17 09 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle: | |
| 17 09 01* | büA Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten | A |
| 17 09 02* | büA Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) | A |
| 17 09 03* | büA sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | J |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | E |
| 18 | ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN); | |
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen: | |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | A |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) | A |
| 18 01 03* | büA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | A |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | E |
| 18 01 06* | büA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | A |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen | A |
| 18 01 08* | büA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | A |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen | A |
| 18 01 10* | büA Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin | A |
| 18 02 | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren: | |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen | A |
| 18 02 02* | büA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | A |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | E |
| 18 02 05* | büA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | A |
| 18 02 06 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen | A |
| 18 02 07* | büA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | A |
| 18 02 08 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen | A |
| 19 | ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE; | |
| 19 01 | Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen: | |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt | E |
| 19 01 05* | büA Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | A |
| 19 01 06* | büA wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle | A |
| 19 01 07* | büA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 19 01 10* | büA gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung | A |
| 19 01 11* | büA Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | E |
| 19 01 13* | büA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt | J |
| 19 01 15* | büA Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält | A |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt | J |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|------------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 19 01 17* | büA Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 01 18 | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen | J |
| 19 01 19 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | J |
| 19 01 99 | Abfälle a.n.g. | A |
| 19 02 | Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation): | |
| 19 02 03 | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen | J |
| 19 02 04* | büA vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten | A |
| 19 02 05* | büA Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 02 06 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen | J |
| 19 02 07* | büA Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen | A |
| 19 02 08* | büA flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 02 09* | büA feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 02 10 | brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen | A |
| 19 02 11* | büA sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 02 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 03 | Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾: | |
| 19 03 04* | büA als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle | A |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen | J |
| 19 03 06* | büA als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle | A |
| 19 03 07 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen | J |
| 19 04 | Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung: | |
| 19 04 01 | verglaste Abfälle | J |
| 19 04 02* | büA Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung | A |
| 19 04 03* | büA nicht verglaste Festphase | A |
| 19 04 04 | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern | A |
| 19 05 | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen: | |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | A |
| 19 05 02 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | A |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | A |
| 19 05 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 06 | Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen: | |
| 19 06 03 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | A |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | A |
| 19 06 05 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | A |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | A |
| 19 06 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 07 | Deponiesickerwasser: | |
| 19 07 02* | büA Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält | A ^(D) |
| 19 07 03 | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt | A ^(D) |
| 19 08 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.: | |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | A |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | E |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | A |
| 19 08 06* | büA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | A |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 19 08 07* | büA Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | A |
| 19 08 08* | büA schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen | A |
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten | A |
| 19 08 10* | büA Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen | A |
| 19 08 11* | büA Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen | A |
| 19 08 13* | büA Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten | A |
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen | A |
| 19 08 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 09 | Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser: | |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | A |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung | E |
| 19 09 03 | Schlämme aus der Dekarbonatisierung | E |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle | E |
| 19 09 05 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | A |
| 19 09 06 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | A |
| 19 09 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 10 | Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen: | |
| 19 10 01 | Eisen und Stahlabfälle | E |
| 19 10 02 | NE-Metall-Abfälle | E |
| 19 10 03* | büA Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 10 04 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen | A |
| 19 10 05* | büA andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 10 06 | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen | J |
| 19 11 | Abfälle aus der Altölaufbereitung: | |
| 19 11 01* | büA gebrauchte Filtertone | A |
| 19 11 02* | büA Säureteere | A |
| 19 11 03* | büA wässrige flüssige Abfälle | A |
| 19 11 04* | büA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | A |
| 19 11 05* | büA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 11 06 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen | A |
| 19 11 07* | büA Abfälle aus der Abgasreinigung | A |
| 19 11 99 | Abfälle a. n. g. | A |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.: | |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | A |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | E |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | E |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | A |
| 19 12 05 | Glas | E |
| 19 12 06* | büA Holz, das gefährliche Stoffe enthält | A |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | E |
| 19 12 08 | Textilien | A |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | E |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | A |
| 19 12 11* | büA sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | A |
| 19 13 | Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser: | |
| 19 13 01* | büA feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | J |
| 19 13 03* | büA Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | A |

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(D) Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht, soweit der Abfall bei eigenen Deponien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz bzw. bei dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Deponien der AWG anfällt.

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|------------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 19 13 04 | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen | J |
| 19 13 05* | büA Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen | J |
| 19 13 07* | büA wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | A |
| 19 13 08 | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen | A |
| 20 | SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; | |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): | |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | E |
| 20 01 02 | Glas | E |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | E |
| 20 01 10 | Bekleidung | E |
| 20 01 11 | Textilien | E |
| 20 01 13* | büA Lösemittel | E |
| 20 01 14* | büA Säuren | E |
| 20 01 15* | büA Laugen | E |
| 20 01 17* | büA Fotochemikalien | E |
| 20 01 19* | büA Pestizide | E |
| 20 01 21* | büA Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | E |
| 20 01 23* | büA gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | E |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette | E |
| 20 01 26* | büA Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen | E |
| 20 01 27* | büA Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | E |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | E |
| 20 01 29* | büA Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | E |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | E |
| 20 01 31* | büA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | A |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | E |
| 20 01 33* | büA Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | E ^(E) |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | E ^(E) |
| 20 01 35* | büA gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | E |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | E |
| 20 01 37* | büA Holz, das gefährliche Stoffe enthält | E |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | E |
| 20 01 39 | Kunststoffe | E |
| 20 01 40 | Metalle | E |
| 20 01 41 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen | E |
| 20 01 99 | sonstige Fraktionen a. n. g. | E |
| 20 02 | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle): | |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | E |
| 20 02 02 | Boden und Steine | E |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | E |
| 20 03 | Andere Siedlungsabfälle | E |

| KAPITEL; Gruppe: | KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: | Entsorgung: |
|------------------------------------|--|-------------|
| Abfall- schlüssel (nach AVV) | Abfallbezeichnung (nach AVV) | |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle | E |
| 20 03 02 | Marktabfälle | E |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | E |
| 20 03 04 | Fäkalschlamm | A |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | E |
| 20 03 07 | Spermüll | E |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. | E |

^(E) Diese Abfallschlüssel korrespondieren mit den Abfallschlüsseln 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, und 16 06 05 der Gruppe 16 05. Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 20 01 33* und 20 01 34 werden entsorgt im Rahmen der Entsorgungspflicht für die in ihrer Abfallbezeichnung genannten Abfallschlüssel unter Beachtung der dafür bestehenden Einschränkungen (siehe die dortige Fußnote^(C)).

⁽⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.“

9. In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. Elektro-Altgeräte, die gemäß § 11 a Absatz 2 nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr abgeholt werden. Dazu zählen u.a. Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen sowie Haushaltskleingeräte.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen der Ziffern 1a), 6, 7b), 8 und 14 des Artikels I erst am 24.03.2006 in Kraft.

Diepholz, den 12.12.2005
- Landrat -

Stadt Syke

13. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342/352), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,69 €/m³.

Artikel 2

**§ 18 wird wie folgt geändert:
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

Artikel 3

§ 19 wird wie folgt geändert: Veranlagung und Fälligkeit

- (1) bleibt unverändert
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden pauschalierte Abschlagszahlungen per Bescheid festgesetzt. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach den in Absatz 1 genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Die Endabrechnung der Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen können verrechnet werden.
- (4) Wird gestrichen: siehe neu § 19 a

Artikel 4

neu eingefügt wird:

§ 19 a Beauftragung eines Dritten

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ handelnd durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (im Folgenden Wasserversorgung genannt), ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG von der Stadt Syke beauftragt, im Namen der Stadt Syke die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abwassergebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abwassergebührenbescheide durchzuführen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die zu entrichtenden Abwassergebühren einzuziehen und soweit erforderlich ausstehende Forderungen anzumahnen.
- (2) Die Wasserversorgung ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung und Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Stadt Syke mitzuteilen.
- (3) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Rechnung über das Wasserentgelt der Wasserversorgung zusammengefasst erteilt werden.

Artikel 5

§ 20 wird wie folgt geändert: Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 29,08 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 36,15 €. |

Artikel 6

§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 24 Absatz 3 wird gestrichen:

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Syke, 15.12.2005

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

**4. Änderungssatzung
zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung vom 12.12.1996
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342/352), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,90 €.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Syke, 15.12.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

**2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342/352) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird Abs. 2 eingefügt

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Dieser Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Syke - Ortsteil Okel - waren oder ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben.
- (2) Die auf Veranlassung der Stadt Syke vorzunehmenden Urnenbestattungen in Rasengräbern (anonyme Bestattungen) erfolgen in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister.

Artikel 2

In § 11 wird der bisherige Abs. 2 gestrichen.

**§ 11
Überführung der Leichen, Beisetzung**

- (1) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass die Leiche aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird.
- (2) Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.

- (3) Weigern sich Angehörige, an der Bestattung teilzunehmen, oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, so wird die Leiche durch die Stadt Syke beigesetzt.

Artikel 3

In § 13 werden die Abs. 2,5,6 und 7 geändert

§ 13 **Allgemeines**

- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten sowie
 - c) Rasengräber für Urnen zum Zweck der anonymen Bestattung
- 5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei der kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- 6) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Grabstelle können anstelle eines Sarges auch zwei Urnen beigesetzt werden.
- 7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- für Särge:
- von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 - von Erwachsenen Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Artikel 4

§ 16 wird neu eingefügt

§ 16 **Rasengräber für Urnen (Anonyme Bestattung)**

Rasengräber für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einem Rasengrab für Urnen können 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 5

Die bisherigen §§ 16-21 verschieben sich entsprechend

§ 17 **Grabregister**

Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Hecken und andere Gehölze sind so zurechtzuschneiden, dass die Begrenzung des Grabes nicht überschritten wird, die Höhe der einzelnen Gehölze sollte dabei eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Stadtverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.

Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Syke unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.

- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Syke. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 18 Absatz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Stadtverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Stadtverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadtverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit nach, kann die Stadt Syke die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Stadt Syke nicht zu leisten. Die Stadt Syke ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Stadt Syke erhalten.

Artikel 6

§ 22 alt wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift im Abschnitt VI. geändert

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

Artikel 7

§ 25 wird wie folgt geändert

§ 25 **Durchsetzung satzungsmäßiger Pflichten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen § 18 dieser Satzung die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten nicht so gestaltet, unterhält und an die Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Weiterhin handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung, wer entgegen § 19 dieser Satzung eine Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen vornimmt, ohne vorher eine Genehmigung bei der Stadt Syke schriftlich beantragt zu haben.

Weiterhin handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung, wer entgegen § 20 dieser Satzung die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen so verändert, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt.

Ebenso handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung, wer entgegen § 21 dieser Satzung Grabmale ohne Genehmigung der Stadt Syke entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Statt durch Bußgeld kann die Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

Artikel 8

§ 27 **In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 15.12.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342/352), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2001 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 **Gebührentarif**

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Wahlgrab / Reihengrab | |
| a. für Personen über 5 Jahre | 262,00 € |
| b. für Kinder bis zu 5 Jahren | 118,00 € |
| c. Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| - Erwachsene pro Jahr (bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) | 14,00 €/12,00 € |
| - Kinder pro Jahr (bis zu 10 Jahren/bis zu 25 Jahre) | 6,00 €/5,00 € |

- d. Beisetzung einer Urne:
d 1. in einem Reihen- oder Wahlgrab
Gebühr entsprechend Nr. 1a bis c
d 2. in einem Rasengrab
(anonyme Bestattung) 107,00 €
das Nutzungsrecht beinhaltet die Unter-
haltung der Gesamtlaufzeit
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
ist nicht möglich
2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen
- a. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 135,00 €
(die Kosten für die Ausschmückung der
Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)
- b. für das Orgelspiel 25,00 €
3. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes

- a. für die Erdbestattung eines Erwachsenen 327,00 €
b. für die Erdbestattung eines Kindes 170,00 €
c. für eine Urnenbestattung 127,00 €
4. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
- a. für Grabmale bei einem Grabplatz 51,00 €
b. für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen 66,00 €

Artikel 2

§ 6
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Syke, 15.12.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1998 (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), alle Gesetze in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Syke ist kostenersatzpflichtig.

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm) sowie technischer Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von dem Antragsteller oder von der Antragstellerin Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke, die nicht im Zusammenhang mit den unter § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Die freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- i) Fällung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste.

§ 4
Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin bestimmt sich bei Leistungen
 - nach § 2 a) (Unglücksfälle), 2 d) (Fehlalarm) und 2 e) (Gefährdungshaftung) dieser Satzung gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - nach § 2 b) (Brandsicherheitswache) dieser Satzung gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
 - nach § 2 c) (Nachbarschaftshilfe) dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen, die eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nehmen.

- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenrechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).
- (3) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- /Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke bzw. mit dem Beginn der Überlassung von Geräten oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Zahlungspflichtigen auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, darauf folgende Einsatzzeiten bis zu 30 Minuten werden mit einem halben Stundensatz berechnet.
- (3) Abschläge und Sicherheitsbeträge auf die zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bzw. der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Syke einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Syke haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Unentgeltliche Leistungen

- (1.) Auf die Erhebung von Gebühren nach § 2b und § 3h dieser Satzung wird verzichtet, wenn es sich um Veranstaltungen der Stadt Syke, ihrer Einrichtungen oder um Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse handelt

- (2.) Auf die Erhebung einer Gebühr wird ebenfalls verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kostenersatzpflichtigen darstellen würde.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Davon abweichend tritt § 9 dieser Satzung rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkten tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke“ vom 12.12.1996 – in der Fassung vom 10.12.2002 - außer Kraft.

Syke, den 15.12.2005
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

| Kosten-/ Gebühren- Ziffer | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | Betrag |
|---------------------------------|---|---------------------|---------|
| 1 | Personaleinsatz Freiwillige Feuerwehr Syke | | |
| 1.1. | je Angehörigen | pro Stunde | 15,50 € |
| 1.1.1 | Falls für einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfalleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NbrandSchG zu leisten ist, sind die für diese Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Stundensatz nach 1.1 überschritten wird. | | |
| | | | |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | | |
| 2.1. | <u>Löschgruppenfahrzeuge</u> | | |
| 2.1.1. | LF 8 oder LF 10 | pro Stunde | 31,00 € |
| 2.1.2. | LF 16 | pro Stunde | 41,00 € |
| 2.2. | <u>Tanklöschfahrzeuge</u> | | |
| 2.2.1. | TLF 8 | pro Stunde | 41,00 € |
| 2.2.2. | TLF 16 | pro Stunde | 51,00 € |
| 2.3 | <u>Schlauchwagen</u> | | |
| 2.3.1 | bis SW 2000 | pro Stunde | 31,00 € |
| 2.4. | <u>Geräte- und Rüstwagen</u> | | |
| 2.4.1. | RW 2 | pro Stunde. | 61,00 € |
| 2.4.2. | GW-L (1 oder 2) | pro Stunde. | 31,00 € |
| 2.5. | <u>Einsatzleitwagen</u> | | |
| 2.5.1. | ELW 1 | pro Stunde | 31,00 € |
| 2.6. | <u>Sonstige Fahrzeuge</u> | | |
| 2.6.1. | Drehleiter | pro Stunde | 77,00 € |
| 2.6.2. | Tragkraftspritzenfahrzeug | pro Stunde | 25,50 € |
| 2.6.3. | Mannschaftstransportfahrzeug | pro Stunde | 20,50 € |
| 2.6.4. | Boots- / Trockenlösch- / sonstige Anhänger | pro Stunde | 15,50 € |
| 2.6.5. | Boot | pro Stunde | 10,00 € |
| | | | |
| 3. | Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (Ohne Personal) | | |
| 3.1. | <u>Wasserfördernde Armaturen</u> | | |
| 3.1.1. | Tragkraftspritze | pro Betriebsstunde | 15,50 € |
| 3.1.2. | Frontpumpe | pro Betriebsstunde | 15,50 € |
| 3.1.3. | Lenzpumpe | pro Betriebsstunde | 15,50 € |
| 3.1.4. | Tauchpumpe | pro Betriebsstunde | 5,00 € |
| 3.1.5. | Wasserwerfer | pro Betriebsstunde | 15,50 € |

| Kosten-/ Gebühren- Ziffer | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | Betrag |
|---------------------------------|--|--|----------|
| 3.2. | <u>Notstromaggregate</u> | | |
| 3.2.1. | Notstromaggregat bis 5 kVa | pro Betriebsstunde einschließlich Zubehör und Betriebskosten | 13,00 € |
| 3.2.2. | Notstromaggregat bis 20 kVa | pro Betriebsstunde einschließlich Zubehör und Betriebskosten | 15,50 € |
| 3.3. | <u>Motorgeräte</u> | | |
| 3.3.1. | Ketten- oder Motorsäge | pro Einsatzstunde, einschließlich Betriebskosten | 15,50 € |
| 3.3.2. | Hochleistungslüfter komplett mit Aggregat | pro Einsatzstunde, einschließlich Betriebskosten | 15,50 € |
| 3.3.3. | Rettungsschere oder Spreizer | pro Einsatzstunde, ohne Betriebskosten | 15,50 € |
| 3.4. | <u>Löschgeräte</u> | | |
| 3.4.1. | Handfeuerlöscher (ohne Füllung) | pauschal | 5,00 € |
| 3.4.2. | Kübelspritze | pauschal | 2,50 € |
| 3.4.3. | Schlauchhaspel | pauschal | 2,50 € |
| 3.4.4. | Strahlrohr | pauschal | 2,50 € |
| Kosten-/ Gebühren- Ziffer | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | Betrag |
| 3.5. | <u>Hilfsgeräte</u> | | |
| 3.5.1. | Winden und Kettenzüge | pauschal | 2,50 € |
| 3.5.2. | Schneid- und Trenngeräte | pauschal | 5,00 € |
| 3.6. | <u>Atemschutzgeräte</u> | | |
| 3.6.1. | Pressluftatmer ohne Füllung | pauschal | 5,00 € |
| 3.6.2. | sonstiges Schutzgerät | pauschal | 2,50 € |
| 4. | <u>Missbräuchliche und technische Fehlalarmierung</u> | | |
| | An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) doppelte Gebühren | | |
| 4.1. | Missbräuchliche Alarmierung (zzgl. Gebühren lt. Tarif). | pauschal | 153,00 € |
| 4.2. | Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (zzgl. Gebühren lt. Tarif) | pauschal | 153,00 € |
| 5. | <u>Verbrauchsmaterial</u> | | |
| | Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben) Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 16 %) berechnet Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör. | | |

**Satzung
der Stadt Syke über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu **Anlass gegeben** haben und die Gebühr den Betrag von einem Euro übersteigt. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Rechtsbehelfsgebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit nicht besondere Ermittlungen für deren Erteilung erforderlich sind.
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Verwaltungstätigkeiten für in der Stadt Syke wohnende Absolventinnen/Absolventen von Schulen bzw. Hochschulen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz stehen. Diese Bestimmung gilt für Abgänger/-innen von Schulen oder Hochschulen sowie arbeitslose Jugendliche entsprechend.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse kann grundsätzlich angenommen werden, wenn ortsansässige Vereine, Verbände oder vergleichbare Organisationen Veranstaltungen durchführen, die der Pflege des Brauchtums, der Förderung kultureller oder sportlicher Ziele dienen bzw. überwiegend einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für Ferngespräche und Telefaxübermittlungen sowie andere Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgegebenen Sätzen,
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehen der Kostenpflicht

Die Kostenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder mit Beginn der Verwaltungstätigkeit.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Syke vom 15.12.1993, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.01.2001, außer Kraft.

Syke, 15.12.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Syke vom 15.12.2005

| Tarif-Nr. | Gegenstand | € |
|------------------|--|----------------|
| 1. | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Fotokopien je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,25 |
| 1.1.2 | bis zum Format DIN A 3 | 0,75 |
| 1.2 | <u>transparente Fotokopien</u> je angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 | 4,50 |
| 1.3 | Vervielfältigungen mit <u>Schnelldrucker</u> je Seite DIN A 4 in einer Auflage | |
| 1.3.1 | bis zu 50 Stück (je Seite) | 0,15 |
| 1.3.2 | bis zu 100 Stück (je Seite) und mehr | 0,10 |
| 1.3.3 | DIN A 3 je Seite | 0,50 |
| 1.4 | <u>Plot-Service (großformatiger Druck)</u> | |
| 1.4.1 | Grundgebühr je Auftrag_ | 12,00 |
| | • Format A 0 | zzgl. 34,00 |
| | • Format A 1 | 20,00 |
| | • Format A 2 | 10,00 |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung der Durchschrift | 5,00 3,00 |
| 2.2.1 | Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben | |
| 2.3 | Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpause-, Fotokopier- | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | € |
|-----------|--|----------------------------|
| | oder ähnlichen Geräten hergestellt werden | |
| 2.3.1 | je Seite des ersten Abdrucks | 3,00 |
| 2.3.2 | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 2,50 |
| 2.4 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 20,00 |
| 2.5 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind) | 5,00 bis 200,00 |
| 3. | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 10,00 |
| 3.2 | <u>Auskünfte</u> aus Akten, Registern, Karteien und dgl. | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 10,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 10,00 bis 25,00 |
| 3.3 | <u>Schriftliche Auskunft</u> zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä. je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 3.4 | Auskünfte aus digitalen Datenbeständen | |
| 3.4.1 | Zurverfügungstellung von Informationen, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken | |
| 3.4.1.1 | wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 bis 50,00 |
| 3.4.1.2 | bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Information | 50,00 bis 2.000,00 |
| 3.4.1.3 | Auskünfte aus der EMA-Datenbank <ul style="list-style-type: none"> • Grundgebühr • je übermittelter Datensatz • ab 100 Datensätze jeweils | 5,00 zzgl. 0,50 0,25 |
| 4. | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) | |
| | für jede angefangene Seite | 0,25 |
| | jedoch mindestens | 2,50 |

| | | |
|------------|--|-----------------------|
| 5. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | 10,00 bis 1.750,00 |
| 7. | Vermögensverwaltung | |
| 7.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten | 20,00 bis 50,00 |
| 7.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | 20,00 bis 50,00 |
| 7.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen | 20,00 bis 50,00 |
| | <u>Anmerkung zu 7.:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung | |
| 8. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 5,00 |
| 9. | Zweitausfertigung von sonstigen Quittungen und Bescheiden nach Vor- druck (z.B. Steuerbescheide und Lohnsteuerkarten) | 5,00 |
| 10. | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken | 2,50 |
| 11. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre | |
| | für jedes Jahr | 20,00 |
| 12. | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 13. | Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt oder für andere Zwecke | |
| | <u>Erste Ausfertigung</u> | 15,00 |
| | <u>jede weitere</u> | 3,00 |

| | | |
|------------|---|------------------|
| 14. | Nachforschung nach dem Verbleib einer ausgeführten Überweisung | |
| | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 20,00 |
| 15. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 (Vervielfältigungen) | |
| | jedoch mindestens | 10,00 |
| 16. | Abgabe von Bauleitplänen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| | zuzüglich der entstandenen Kosten durch die Beauftragung Dritter | |
| 17. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | |
| 18. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten | |
| 18.1 | Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 18.2 | Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle | 25,00 |
| | Tarif-Nr. 17 Satz 2 gilt entsprechend. | |
| 19. | Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Syke | |
| 19.1. | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 20,00 bis 50,00 |
| 19.2 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Abwasserabgabensatzung | 50,00 bis 510,00 |
| 19.3 | Genehmigung zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung): | |
| 19.3.1 | Für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften | 25,00 |
| 19.3.2. | Für Mehrfamilienhäuser und gewerbliche Anlagen | 50,00 |
| 19.3.3 | Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, die aufgrund unvollständiger Unterlagen einen höheren Arbeitsaufwand erfordern | 35,00 |

| | | |
|------------|--|---|
| 19.4 | Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht in Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 19.5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden | 50,00 bis 500,00 |
| 20. | Genehmigung von zusätzlichen Grundstückszufahrten (einschließlich Abnahme) | 20,00 bis 50,00 |
| 21. | Bescheinigung über die Erschließung und Nichtvorliegen einer Veränderungssperre gem. § 69 a NBauO | |
| | je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 22. | Sondernutzungen gem. § 18 NStrG | |
| | Entscheidung über den Antrag auf Nutzung öffentlichen Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere zu gewerblichen Zwecken (z. B. Plakate für Veranstaltungen, Werbe- und Hinweisschilder) | |
| | a) vor dem eigenen Geschäft | 0,00 € |
| | b) bis zu 15 Standorte | 40,00 € |
| | c) 16 bis 30 Standorte | 100,00 € |
| 23. | Archiv | |
| 23.1 | Auskünfte aus dem Stadtarchiv zu Werbezwecken je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 23.2 | Nutzung von Faksimiles und Bilddokumenten zu gewerblichen Zwecken | 35,00 je Aufnahme und je einmaliger Veröffent- lichung |
| 24. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 24 ff BauGB | |
| | je Kaufvertrag | 20,00 bis 50,00 |
| 25. | Änderung von Bebauungsplänen auf Antrag Dritter je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| | zuzüglich Auslagenersatz der entstandenen Kosten durch Beauftragung Dritter | |
| 26. | Baulasterklärungen zu Gunsten Dritter | |
| | a) je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| | b) nach Wert des Grundstücks (Bodenrichtwert x belastete Fläche) | |

27. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

| Streitwert bis einschl. € | Gebühr € |
|--|-----------------|
| 500 | 25,00 |
| 2.500 | 50,00 |
| 5.000 | 100,00 |
| 10.000 | 155,00 |
| 25.000 | 255,00 |
| 50.000 | 360,00 |
| Für jede weitere angefangene 5.000,00 € wird ein Mehrbetrag von erhoben. | 75,00 |
| Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr mindestens höchstens | 25,00 360,00 |

Stadt Twistringen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | |
|--|--------------|
| im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge auf | 10.417.000 € |
| der ordentlichen Aufwändungen auf | 10.417.000 € |
| der außerordentlichen Erträge auf | 12.000 € |
| der außerordentlichen Aufwändungen auf | 12.000 € |
| im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen auf | 10.825.100 € |
| der Auszahlungen auf | 10.618.600 € |

festgesetzt.

| | |
|---|-------------|
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen | |
| auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.733.800 € |
| auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.129.500 € |
| auf Einzahlungen für Investitionen | 1.091.300 € |
| auf Auszahlungen für Investitionen | 1.143.200 € |
| auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 345.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2006 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 370 v.H. |

Twistringen, 15.12.2005

Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19. Dezember 2005

DER BÜRGERMEISTER

gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

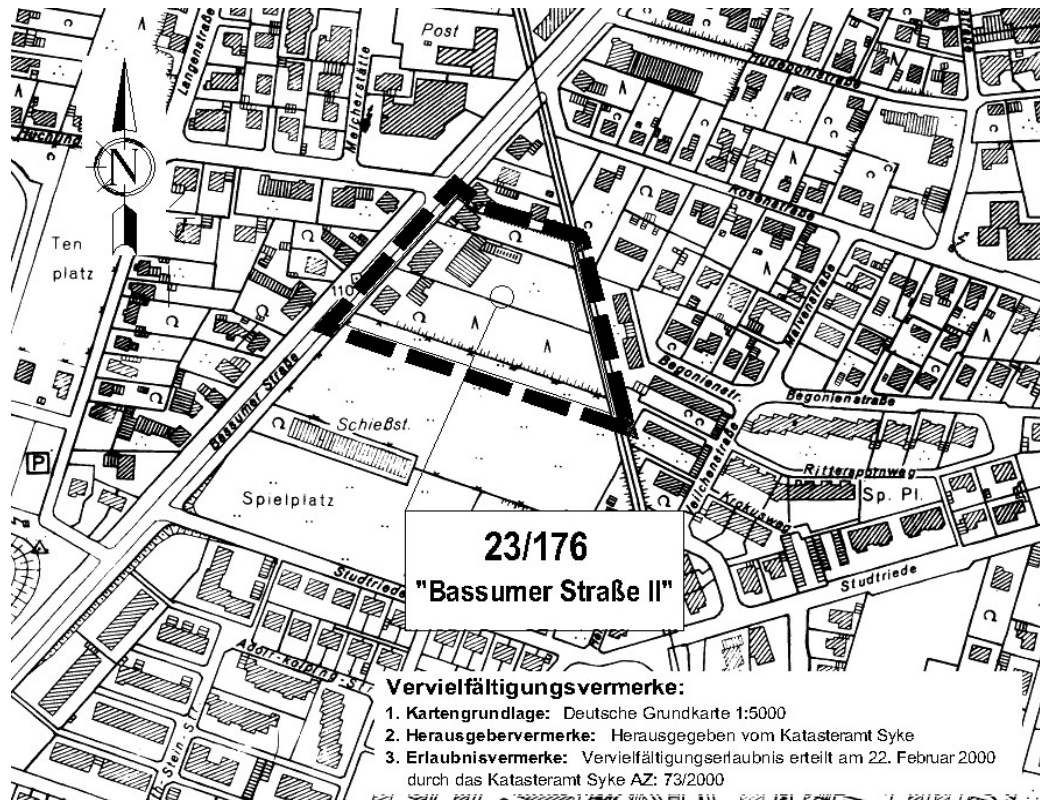
Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 23/176 „Bassumer Straße II“

Bekanntmachung des Normenkontrollurteils

Der am 03.03.2004 vom Rat der Gemeinde Stuhr als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan wurde vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit dem Urteil des Senats vom 17.11.2005 (Az.: 1 KN 127/04) als nichtig erklärt.

Die vorstehende Entscheidung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg wird hiermit gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des für nichtig erklärten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Nichtigkeit des Bebauungsplanes tritt für diesen Bereich wieder die Innenbereichsatzung der Gemeinde Stuhr in Kraft

Erläuterungen zum Verfahren werden während der Sprechzeiten

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag | von 09:00 – 12:00 Uhr |
| zusätzlich Montag und Dienstag | von 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 14:00 – 18:00 Uhr |

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 303, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-303), gegeben.

Stuhr, den 19 Dezember 2005
Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 02.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird festgesetzt

| | | | |
|--|---------------------|-------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2006 | in der Einnahme auf | 7.015.600 € | |
| | in der Ausgabe auf | | 7.015.600 € |
| im Haushaltsjahr 2007 | in der Einnahme auf | 6.917.200 € | |
| | in der Ausgabe auf | | 6.917.200 € |
| im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2006 | in der Einnahme auf | 982.100 € | |
| | in der Ausgabe auf | | 982.100 € |
| im Haushaltsjahr 2007 | in der Einnahme auf | 513.300 € | |
| | in der Ausgabe auf | | 513.300 € |

§ 2

In den Haushaltsjahren 2006 und 2007 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 03.11.2005
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.11.2005 – Az. FD 15-916-912 – mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 09.12.2005
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 15 wird die Angabe „0,27 €/qm“ durch die Angabe „0,20 €/qm“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lemförde, den 06.12.2005

Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Lemförde

Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im Sanierungsgebiet „Ortskern - Lemförde“ des Flecken Lemförde

Der Rat des Flecken Lemförde hat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 29.06.2005 die nachstehenden Förderrichtlinien beschlossen.

§ 1

Der Flecken Lemförde fördert in analoger Anwendung des § 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Mitteln der Städtebauförderung Instandsetzungs- und / oder Modernisierungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Der zu ermittelnde Kostenerstattungsbetrag wird dem Eigentümer von dem Flecken Lemförde in Form von Zuschüssen bzw. der Möglichkeit steuerlicher Sonderabschreibungen gewährt.

§ 3

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrag) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen dem Flecken Lemförde und dem Eigentümer, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.

2. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen steuerlichen Sonderabschreibung ist, dass entsprechend § 3 Nr. 1 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen dem Flecken Lemförde und dem Eigentümer geschlossen wurde.
3. Die Vereinbarung sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit ist vor Baubeginn abzuschließen.

§ 4

1. Bei Maßnahmen der **durchgreifenden** Modernisierung wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Jahresmehrertrages ermittelt.
Der Jahresmehrertrag errechnet sich durch Gegenüberstellung der Erträge des Gebäudes vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge des Gebäudes nach Durchführung der Modernisierung / Instandsetzung. Als nachhaltig erzielbare Erträge gelten in der Regel die ortsüblichen Vergleichsmieten. Die Förderung lediglich eines Einzelgewerks im Gebäudeinneren wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der ermittelte Kostenerstattungsbetrag darf 30 % der bereinigten Herstellungskosten nicht überschreiten.
2. **Kleinteilige** Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle eines Gebäudes, die keinen Jahresmehrertrag erwirtschaften, werden von dem Flecken Lemförde mit einem pauschalen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 30 % der bereinigten Herstellungskosten (Herstellungskosten abzüglich eines Betrages für unterlassene Instandhaltung) gefördert. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 2.500,00 € betragen.
3. Ein errechneter Zuschussbetrag, der die Höchstgrenze der Förderung überschreitet, kann im Einzelfall vereinbart werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Erhaltung eines Baudenkmals nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz nicht gewährleistet werden kann. Gleiches gilt für die Förderung von Gebäuden die das Ortsbild prägen und deren Erhaltung und Modernisierung im besonderen städtebaulichen Interesse der Gemeinde liegt.

§ 5

Über Abweichungen von den in den §§ 2 – 4 festgelegten Bestimmungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

§ 6

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Arbeiten, die dem Flecken vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angezeigt wurden, können ebenfalls gefördert werden.
3. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern - Lemförde“ des Flecken Lemförde tritt diese Richtlinie außer Kraft.

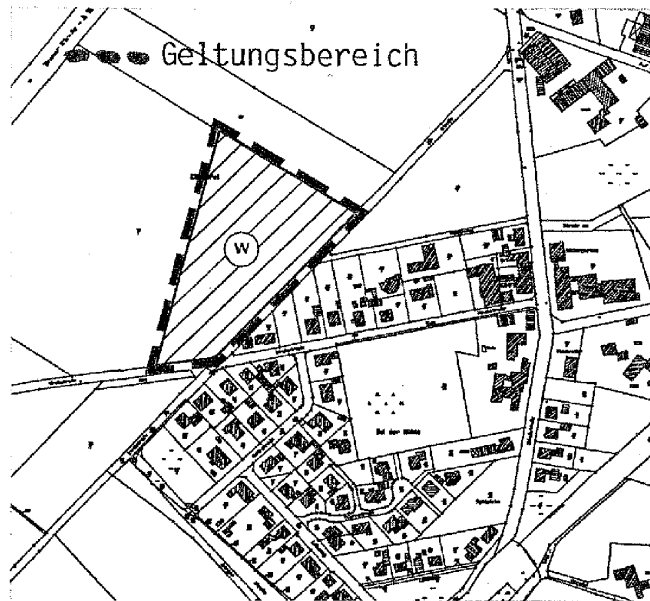
Lemförde, den 29.06.2005
Der Samtgemeindebürgermeister
Spreen L.S.
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drentwede

Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ der Gemeinde Drentwede

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drentwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

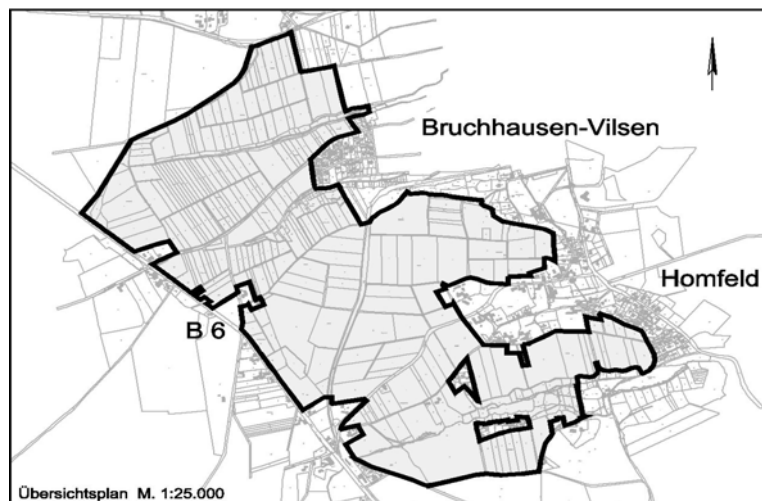
Barnstorf, den 13.12.2005
Gemeinde Drentwede
Der Gemeindedirektor
Lübberts“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus dem nördlichen und dem südlichen Teilplan.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 29.12.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/20) „Am Sandpott“

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/20) „Am Sandpott“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/20) „Am Sandpott“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 13.12.2005

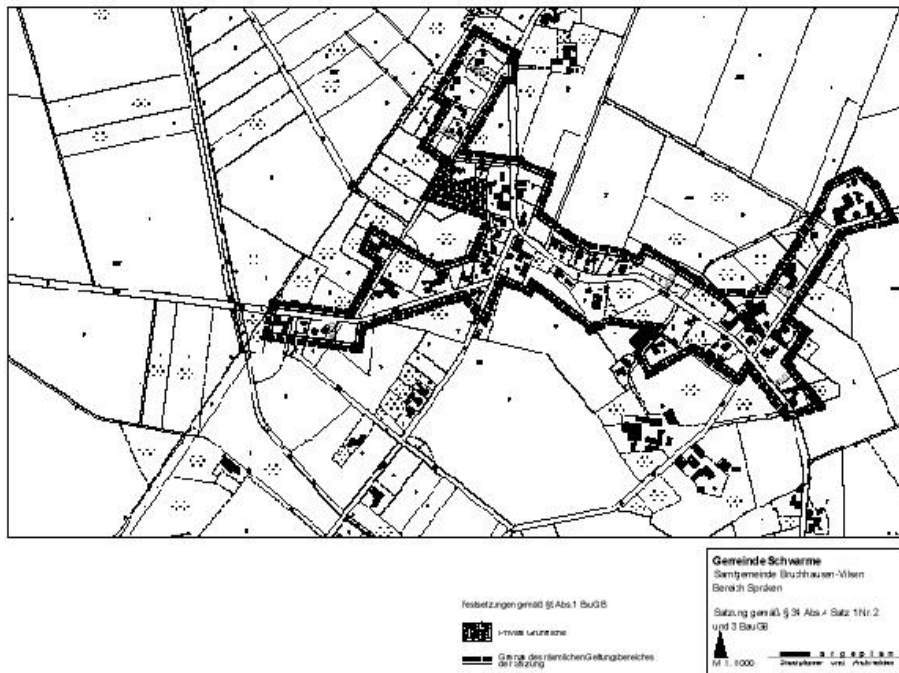
Der Bürgermeister
gez. Lackmann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Spraken gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 05.12.2005 die Innenbereichssatzung Spraken als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Spraken mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BauGB (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 13.12.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung vom 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.086.800 € |
| in der Ausgabe auf | 1.086.800 € |
| <hr/> | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 202.200 € |
| in der Ausgabe auf | 202.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Bahrenborstel, den 01.12.2005
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.12.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 14.12.2005
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 29.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.916.400 € |
| in der Ausgabe auf | 2.916.400 € |
| <hr/> | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 223.900 € |
| in der Ausgabe auf | 223.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 55.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 485.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Kirchdorf, den 29.11.2005
Gemeinde Kirchdorf
Sprick
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 05.12.2005 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.12.2005
Sprick
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | |
|------------------------|-----------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 637.600 € |
| in der Ausgabe auf | 637.600 € |
| <hr/> | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 73.000 € |
| in der Ausgabe auf | 73.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 106.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Wehrbleck, den 12.12.2005
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15.12.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.
Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.12.2005
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 96.900 € | 82.500 € | 4.012.600 € | 4.027.000 € |
| die Ausgaben | 204.300 € | 189.900 € | 4.012.600 € | 4.027.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 31.900 € | 17.300 € | 312.900 € | 327.500 € |
| die Ausgaben | 44.000 € | 29.400 € | 312.900 € | 327.500 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalts erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 14. Dezember 2005

gez. Denker

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 20. Dezember 2005

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Affinghausen
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 16.500 € | 8.300 € | 337.500 € | 345.700 € |
| die Ausgaben | 16.300 € | 8.100 € | 337.500 € | 345.700 € |
| b) im Vermögenhaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 7.400 € | 20.900 € | 42.900 € | 29.400 € |
| die Ausgaben | 22.500 € | 36.000 € | 42.900 € | 29.400 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden nicht verändert.

Gemeinde Affinghausen

Affinghausen, den 06. Dezember 2005
gez. Menze-Rajes
1. stellv. Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 20. Dezember 2005
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Ehrenburg

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 24. November 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 291.600 € | 53.200 € | 813.600 € | 1.052.000 € |
| die Ausgaben | 249.900 € | 11.500 € | 813.600 € | 1.052.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 219.500 € | 173.800 € | 214.400 € | 260.100 € |
| die Ausgaben | 240.400 € | 194.700 € | 214.400 € | 260.100 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalts erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg
Ehrenburg, den 24. November 2005
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 08. Dezember 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 29. November 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 16.500 € | 26.400 € | 447.400 € | 437.500 € |
| die Ausgaben | 3.500 € | 13.400 € | 447.400 € | 437.500 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 11.700 € | 23.400 € | 92.100 € | 80.400 € |
| die Ausgaben | 0 € | 11.700 € | 92.100 € | 80.400 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

Gemeinde Neuenkirchen
Neuenkirchen, den 29. November 2005
gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 08. Dezember 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 22. November 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 87.200 € | 10.200 € | 411.200 € | 488.200 € |
| die Ausgaben | 92.200 € | 15.200 € | 411.200 € | 488.200 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 287.700 € | 16.200 € | 134.700 € | 406.200 € |
| die Ausgaben | 271.500 € | 0 € | 134.700 € | 406.200 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

Gemeinde Scholen
Scholen, den 22. November 2005
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2004 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 29. November 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Gemeinde Schwaförden Bebauungsplan Nr. 13 „Westerkämpe“ – 6. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zugestimmt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 63/28 (Teilfläche), 63/30, 63/31, 63/36, 63/38, 63/39 und 63/40 der Flur 2, Gemarkung Schwaförden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Planänderung kann mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 15.12.2005
Denker, Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 36.100 € | 45.200 € | 653.500 € | 644.400 € |
| die Ausgaben | 6.700 € | 15.800 € | 653.500 € | 644.400 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 16.000 € | 3.400 € | 80.500 € | 93.100 € |
| die Ausgaben | 19.200 € | 6.600 € | 80.500 € | 93.100 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

Gemeinde Schwaförden
Schwaförden, den 13. Dezember 2005
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 20. Dezember 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Disziplinarrechts vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 18.100 € | 24.000 € | 428.000 € | 422.100 € |
| die Ausgaben | 24.800 € | 30.700 € | 428.000 € | 422.100 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 23.900 € | 0 € | 17.600 € | 41.500 € |
| die Ausgaben | 38.900 € | 15.000 € | 17.600 € | 41.500 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde

Sudwalde, den 15. Dezember 2005
gez. Hudemann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 20. Dezember 2005
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 23.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 237.200 € und in der Ausgabe auf 237.200 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 21.100 € und in der Ausgabe auf 21.100 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| | b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Staffhorst, den 23.11.2005
Holle
Bürgermeister

Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.12.2005, Az.: FD 15-916-912 erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Staffhorst, den 12.12.2005
Rauschkolb
Gemeindedirektor

Abwasserverband Weyhe

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 19. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 18 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Worte „Regierungsbezirke Hannover und Weser-Ems“ werden durch „Landkreise Diepholz und Oldenburg“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 19.12.2005

gez. Osterloh
- Verbandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

Genehmigung

Gemäß § 9 Abs. 6 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ am 19.12.2005 beschlossene Änderung des § 18 der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ genehmigt.

Hannover, den 19.12.2005
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 31.34-01610 E 31
Im Auftrage
gez. Piper

11. Satzung zur Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSABGABENSATZUNG des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 06.12.2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2006 als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).
2. Der Abwasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - zentral-).
 - c) Kostenerstattung nach Einheitssatz für den ersten Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
 - d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz).
 - e) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr -dezentral-).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

1. Der Abwasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt
 - a) beim Schmutzwasserkanal nicht die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Hierfür wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach Maßgabe dieser Satzung geltend gemacht.
 - b) beim Niederschlagswasserkanal auch die Kosten für den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze.
3. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann unter Angabe des Abgabentatbestandes durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 4 II Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

§ 4

II. Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
2. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
3. Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

| | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |

- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist. 1,0
- f) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,
aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 34 BauGB oder einer Satzung nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 7,70 €/qm |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 5,55 €/qm |

§ 11 erhält folgende Fassung:

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

1. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht
- a) für die Verlegung des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück nach Einheitssätzen.
- Folgende Grundstücksanschlusskosten werden hiernach erhoben:
- | | |
|---|---------|
| aa) Anschluss incl. 10 m Anschlussleitung | 1.480 € |
| Jeder weitere Meter Anschlussleitung | 40 € |
| bb) Anschluss mit Pumpe, Pumpenschacht und elektrische Steuerungsanlage incl. 30 m Druckleitung | 5.100 € |
| Jeder weitere Meter Druckleitung | 25 € |
- b) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
3. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
4. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

- je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers 16,25 €
- je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlammes 36,60 €

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, d. h. mit der Abfuhr des Abwassers bzw. Fäkalschlammes.
2. Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Abwasserverband schriftlich mitzuteilen.

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Weyhe, 06.12.2005

gez. Osterloh
- Vorstandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 06.12.2005 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
3. Der Abwasserverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Abwasserverband.
§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Abwasserverband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser,

Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe bzw. hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält hierbei ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen einschließlich Revisionsschacht an dessen Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Abwasserverband bedient,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.
7. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.
8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, sonstige dingliche Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem/seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Der Abwasserverband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Abwasserverband. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Abwasserverband zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserverband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Abwasserverband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

1. Der Abwasserverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Für häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Der Abwasserverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Der Abwasserverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Abwasserverband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Abwasserverband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Der Abwasserverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entschlamm/entleert werden können. Dem Abwasserverband und den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entschlammung und Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
3. Dem Abwasserverband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube
 - b) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Abwasserverband rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Fäkalschlamm Entsorgung

1. Kleinkläranlagen werden vom Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.
2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Abwasserverband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
3. Werden dem Abwasserverband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt mindestens alle zwei Jahre eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte. Der Abwasserverband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Abwasserverband geltend machen.
2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
5. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden
oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal
oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr/ihm geltend machen.
6. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 erhält folgende Fassung:

26 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
§ 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
§§ 8 und 15 Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
§ 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
§ 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
§ 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
§ 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
§ 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
§ 15 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
§§ 16 und 17 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung/-entschlammung unterlässt;
§ 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
§ 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 6 Abs. 2 NGO genannten Betrag geahndet werden.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Abwasserverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Weyhe, 06.12.2005

gez. Osterloh

- Vorstandsvorsteher -

gez. Wolff

- Geschäftsführer -

Wasserversorgung SULINGER LAND

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63 ff) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 die folgende Verbandsordnung beschlossen:

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Sulingen und die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg bilden den Zweckverband "Wasserversorgung SULINGER LAND".
- (2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
- (2) Die Belieferung mit Trink- oder Brauchwasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.
- (3) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Wasserversorgung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.
- (5) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7, Abs. 1, Satz 2 NKomZG). Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 gewährleistet ist.
- (6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertreter/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind Kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Stadt Sulingen | 10 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Kirchdorf | 6 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Schwaförden | 5 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Siedenburg | 4 Vertreter/innen |

- (4) Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. Als Maßstab diene zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.
- (5) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. Diese Regelung gilt auch für die Benennung der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.
- (7) Ist über Aufgaben zu entscheiden, die nicht alle Verbandsmitglieder auf den Verband übertragen haben, so sind auch nur die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen des Verbandsmitgliedes stimmberechtigt, das die Aufgaben übertragen hat.
- (8) Die §§ 25-27 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Treuepflicht) der NGO gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht bei Befangenheit der/des Vertreters/in diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.
- (9) Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstausfall. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 5 Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreicht.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

- (3) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. § 14 Abs. 2 NKomZG gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
- a) die Änderung der Verbandsordnung,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in,
 - f) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - h) die Entlastung des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,
 - i) die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - j) die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,
 - k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - l) den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - m) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro,
 - n) den Erlass von Satzungen,
 - o) den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 sowie den Personen gemäß § 4.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Abstimmung Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a und j erforderlich. Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, k und l sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:
- | | | |
|----|--------------------------|-------------------|
| a) | Stadt Sulingen | 4 Vertreter/innen |
| b) | Samtgemeinde Kirchdorf | 2 Vertreter/innen |
| c) | Samtgemeinde Schwaförden | 2 Vertreter/innen |
| d) | Samtgemeinde Siedenburg | 2 Vertreter/innen |
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Verbandsversammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt. Gleiches gilt auch für die Wahl der/des jeweiligen Stellvertreters/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung eines Mitgliedes des Ausschusses auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.
- (3) Der/dem Verbandsvorsitzende/n obliegt auch der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.

- (4) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Verbandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In Abwesenheit eines Mitgliedes besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 9

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 anwesend sind.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Als weitere Aufgaben beschließt der Verbandsausschuss über:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,
 - b) die Einstellung von Dienstkräften ab einer Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe,
 - c) die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe g,
 - d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - e) die Entscheidung über Maßnahmen, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
 - f) Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 1.000 € im Einzelfall.

§ 11

Abstimmung des Verbandsausschusses

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

§ 12 Verbandsgeschäftsführer/in

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.
- (2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

§ 13 Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in

- (1) Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
 - c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) die Entscheidung über Maßnahmen, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 25.000 €,
 - e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
 - f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren, den Abschluss von Vergleichen,
 - g) die Einstellung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
 - h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen berühren.

Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

- (2) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Wasserversorgung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind. Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, kurzfristig Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Versorgung der Kunden mit Wasser erfolgt auf der Grundlage der Satzungen des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.

§ 15 Verbandsumlagen

- (1) Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass durch die Einnahmen die Ausgaben gedeckt werden. Das Vermögen des Verbandes soll nicht gemindert werden.
- (2) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Die Umlagen sind gem. § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 Abs. 3-5 zu entrichten.
- (3) Grundlage für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Einwohner zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Sollte zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage die Anzahl der Einwohner nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsordnung und die Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntzumachen. Bei den Preisen und Entgelten sowie den dazu ergehenden Regelungen erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung.
- (2) Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes wird zur Ermittlung des Unternehmenswertes die vorliegende Jahresrechnung des Vorjahres herangezogen. Die Zuordnung/Verteilung des Vermögens auf die Verbandsmitglieder ist nur bis zu den Summen möglich, die von den Verbandsmitgliedern als Einlagen, Eigenkapital, Stammkapital oder Umlagen seit ihrer Mitgliedschaft zum Verband an diesen gezahlt worden sind. Nicht hierzu gehören Gelder, die von Bund und Land Niedersachsen an den Zweckverband geleistet worden sind und nur über das Konto der Verbandsmitglieder bewirkt worden sind.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.

- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 3 verteilt.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Bediensteten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes ergeben, werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- (5) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Bediensteten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.
- (6) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 3 verteilt.
- (7) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 20

Aufsicht des Zweckverbandes

- (1) Die Kommunale Aufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

§ 21
In-Kraft-Treten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die vorhandene Zusammensetzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes, bzw. zukünftigen Verbandsausschusses bleibt bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode durch die bislang entsendeten kommunalen Vertreter/innen bestehen.

Sulingen, 19. Dezember 2005
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.12.2005, Aktenzeichen: FD 15-085-01, die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Sulingen, den 20.12.2005
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 8 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff) sowie des § 6 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 die folgende Satzung neu erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2
Grundstücksbegriff
Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede oder jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen sowie auf Verlangen Sicherheit zu leisten und der Nutzung aus gesundheitlich-hygienischen Gründen nichts entgegensteht.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den Verband – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – in einen anschlussfähigen Zustand versetzt werden können.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 1 anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser – mit Ausnahme der Viehversorgung – im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz des Verbandes möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine ausreichende Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr oder ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Verband ist vor der Durchführung der zutreffenden Vorkehrung schriftlich zu benachrichtigen und hat diese insoweit zu prüfen, dass keine Rückwirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz des Verbandes entstehen. Bei Vorliegen einer möglichen Rückwirkung ist diese Maßnahme zu untersagen. Es gelten die entsprechenden Normen und Richtlinien.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
 - (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, die Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.
- (4) Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese oder dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die oder der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre oder seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und der oder dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerin oder den Eigentümer mehr als notwendig oder in zumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Gesamtnutzung des Grundstückes erheblich beeinträchtigen würde. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung).
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Anbohrschelle) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung bei der Wasserübergabestelle (Wasserzählerausgangsventil). Der Hausanschluss ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Einen Lageplan und einen Grundriss mit Eintragung über den gewünschten Anschlusspunkt innerhalb des Gebäudes.
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. eine Erklärung der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung) zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten.
 6. Im Falle des § 3 Abs. 2, 3 und 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers und unter Wahrung ihrer oder seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Errichtung des Hausschlusses richtet sich nach den technischen Anschlussbedingungen des Verbandes.

Jedes Grundstück, auf dem in einem Gebäude Trinkwasser benötigt wird, erhält in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung. Der Verband behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

- (4) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie oder er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitungen auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach ihrer oder seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Messeinrichtung muss unmittelbar in dem selbem Raum installiert sein in dem die Hausanschlussleitung in das Gebäude gelangt. Der Raum zur Unterbringung der Messeinrichtung muss dem Bediensteten oder einem Bevollmächtigten des Verbandes einen sicheren und zumutbaren Zutritt jederzeit ermöglichen.
- (4) Die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre oder seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers (Kundenanlage)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserübergabestelle), mit Ausnahme der Messeinrichtungen (Wasserzähler) des Verbandes, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat sie oder er die Anlage oder Anlagenteile einer Dritten oder einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie oder er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Schäden an der Verbrauchsleitung sind umgehend durch Installateure beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 16

Anschluss besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen, ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Die technischen Anschlussbedingungen des Verbandes sind zu beachten.

§ 17

Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen den Hausanschluss der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen ihn in Betrieb. Gleiches gilt für Anlagen, die durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht mehr genutzt werden. Die entstehenden Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
- (2) Jede Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Verband über ein Installationsunternehmen entsprechend § 15 Abs. 2 zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage der Grundstückseigentü- merin oder des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage der Grundstückseigentü-
merin oder des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat die Grundstückseigentü-
merin oder den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und
kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten
lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Ge-
fahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss
an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib
oder Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen der Grund- stückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers (Mitteilungspflichten)

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grund-
stückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen
des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen
sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsein-
richtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemes-
sung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der oder dem mit einem
Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren oder seinen Räumen und
zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der techni-
schen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung er-
forderlich ist.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband legt weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagen-
teile sowie an den Betrieb der Anlage fest, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungs-
freien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes not-
wendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widerspre-
chen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung
des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn
der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Der Verband stellt die von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer ver-
brauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften ent-
sprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch
rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur
Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer anzuhören und deren oder dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie oder ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie oder er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Sie oder er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat sie oder er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der oder dem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die oder der Beauftragte des Verbandes die Räume der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen häuslichen Zwecke der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, ihrer oder seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind mit Wasserzählern ausgestattete Hydrantenstandrohre des Verbandes zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Feuerlöschanschlüsse dürfen hygienischen Aspekten aber nicht entgegenstehen.

§ 26

Heranziehungsbescheide

- (1) Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Beendigung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer, die oder der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie oder er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will eine oder ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete oder Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat sie oder er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung ihres oder seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Bei dauerhafter Stilllegung eines Anschlusses ist die Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung aus hygienischen Gründen zu entfernen. Die entstehenden Kosten trägt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4,6,7 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 30

Aushändigung der Satzung

- (1) Der Verband händigt jeder Grundstückseigentümerin oder jedem Grundstückseigentümer, mit der oder dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt. Die Satzungen werden während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Verbandes ausgehändigt.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. August 2001 außer Kraft.

Sulingen, 19. Dezember 2005
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 8 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie des § 6 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 die folgende Satzung neu erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Versorgung mit Wasser als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) vom 19. Dezember 2005. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) einmalige Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- b) die Kosten für Hausanschlüsse,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
- d) sonstige Gebühren

Abschnitt II Anschlussbeiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, wenn ein Hausanschluss beantragt wurde.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede oder jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Nennweite der Hausanschlussleitung bemessen.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für

| | | |
|--------------------|--------------|--------------|
| Anschlussnennweite | 25 mm (1") | 885,00 EUR |
| | 32 mm (1 ¼") | 945,00 EUR |
| | 40 mm (1 ½") | 1.005,00 EUR |
| | 50 mm (2") | 1.570,00 EUR |
| | 80 mm (3") | 2.665,00 EUR |
| | 100 mm (4") | 3.850,00 EUR |
| | 150 mm (6") | 5.335,00 EUR |

In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 5
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

**§ 6
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage und wenn für das Grundstück ein Hausanschluss beantragt und hergestellt wurde.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.

**§ 7
Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit dem Bau der Ortsnetzleitungen im Bereich der anzuschließenden Grundstücke begonnen worden ist.

**§ 8
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 7).

**Abschnitt III
Kosten für Hausanschlüsse**

**§ 9
Entstehen des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Rückbau) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes nach Einheitssätzen erhoben. Darüber hinausgehende Anschlussnennweiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.
- (4) Sollten durch den Nutzer des Hausanschlusses Beschädigungen an den Versorgungseinrichtungen (Absperreinrichtungen, Defekt des Wasserzählers durch Frost, Hausanschlussleitung, öffentliche Versorgungsleitung, etc.) entstehen, so trägt dieser die entstehenden Kosten der Wiederherstellung.

**§ 10
Festlegung zum Hausanschluss**

- (1) Die Festlegung über den Querschnitt der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Verband.

- (2) Die Grundlage zur Bemessung des Querschnitts erfolgt auf der Basis des Wasserbedarfs. Diesen gibt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Antragstellung dem Verband an. Anhand des technischen Regelwerks ermittelt der Verband den Querschnitt, wobei die Rahmenbedingungen des vorgelagerten Versorgungsnetzes bis zur Übergabe an der Kundenanlage bei der Ermittlung des Querschnittes mit einzubeziehen sind.

§ 11

Hausanschlusskosteneinheitssätze

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich der Mauerdurchführung und Wasserzählergarnitur werden berechnet:

| | | |
|--------------------|--------------|--------------|
| Anschlussnennweite | 25 mm (1") | 910,00 EUR |
| | 32 mm (1 ¼") | 975,00 EUR |
| | 40 mm (1 ½") | 1.040,00 EUR |

- (2) Für die Herstellung der Anschlussleitung in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

| | | |
|--------------------|--------------|-------------|
| Anschlussnennweite | 25 mm (1") | 19,50 EUR/m |
| | 32 mm (1 ¼") | 20,50 EUR/m |
| | 40 mm (1 ½") | 21,50 EUR/m |

Oberflächenbefestigungen und besondere Hindernisse im Boden in dem anzuschließenden Grundstück werden zusätzlich berechnet.

- (3) Die größeren Anschlussnennweiten sowie gewerblich genutzte Grundstücke werden nach dem entstandenen Aufwand berechnet.
- (4) Bei Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, entsprechend den technischen Vorgaben des Verbandes, ermäßigen sich die in Abs. 2 genannten Kosten um 11,00 EUR pro lfd. m.
- (5) In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

§ 12

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 12).

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 14

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 16 Abs. 1). Bei der Verbrauchsgebühr wird die Menge des entnommenen Wassers herangezogen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser (§ 16 Abs. 2).
- (2) Die Mengen des entnommenen Wassers werden durch den Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler die entnommene Wassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht erfasst, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt. Diese ermittelte Menge gilt dann als entnommene Wassermenge.
- (4) Ist aus Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat, eine Ablesung der entnommenen Wassermenge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht möglich, so kann der Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres die entnommene Wassermenge schätzen und zur Berechnung heranziehen.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

Für einen Hauswasserzähler:

| | | | |
|-----|-----------------------------|-----------|-----------|
| bis | 5 m ³ Nenngröße | monatlich | 4,38 EUR |
| bis | 10 m ³ Nenngröße | monatlich | 6,56 EUR |
| bis | 20 m ³ Nenngröße | monatlich | 13,13 EUR |

Für einen Großwasserzähler:

| | | | |
|-----|------------------|-----------|-----------|
| bis | 50 mm Nennweite | monatlich | 19,69 EUR |
| bis | 80 mm Nennweite | monatlich | 32,82 EUR |
| bis | 100 mm Nennweite | monatlich | 43,77 EUR |
| bis | 150 mm Nennweite | monatlich | 65,65 EUR |

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 0,85 EUR.
- (3) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichtete oder der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben der neuen Verpflichteten oder dem neuen Verpflichteten.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 19 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum (Abrechnungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungen des Verbandes dem voraussichtlichen Wasserverbrauch entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Abschnitt V sonstige Gebühren

§ 21 Wassernutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 160,00 EUR je Anschluss (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten).
- (2) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Benutzungsgebühr (§ 14) mit dem Gebührenmaßstab (§ 15) unter Annahme eines häuslichen Verbrauchs bereits enthalten. Als häuslicher Verbrauch gilt die durchschnittliche Wassermenge eines 4 Personenhaushaltes im Verbandsgebiet. Ist davon auszugehen, dass diese Menge überschritten wird, ist die Wassermenge zu messen und entsprechend § 15 abzurechnen.
- (3) Die Bereitstellung der Wassermenge unter Abs. 1 ist auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt.

§ 22 Gebühr zur Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann der Verband Hydrantenstandrohre zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Verbandes zur Verwendung von Hydrantenstandrohren einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres ist eine Miete in Höhe von 2,80 EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Hydrantenstandrohres gelten als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 16 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltem Hydrantenstandrohr beträgt der Mindestbetrag 10,00 EUR.

- (3) Der Verband ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR für den Zeitraum der Bereitstellung des Hydrantenstandrohres zu verlangen.
- (4) Erfolgt das Aufstellen und Abbauen des Hydrantenstandrohres durch Bedienstete oder Bevollmächtigte des Verbandes, sind dem Verband die heraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (5) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

§ 23

Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 70,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.
- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 25

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 27

Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 09. August 2001 außer Kraft.

Sulingen, 19. Dezember 2005
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der
Wasserversorgung SULINGER LAND**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 12 und 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63 ff) und des § 4 Abs. 9 und § 8 Abs. 6 der Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung neu erlassen:

§ 1
Sitzungsgeld, Fahrtkosten

- (1) Die Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, usw. innerhalb des Verbandsgebietes, zu denen die/der Verbandsvorsitzende oder die/der Verbandsgeschäftsführer/in einlädt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR je Sitzung.
- (2) Für die teilnehmenden Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses wird für die innerhalb des Verbandsgebietes entstehenden Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR je km gewährt.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die teilnehmenden Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§ 2
Verdienstaufschlag

- (1) Die teilnehmenden Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses haben neben dem Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
- (3) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 25 EUR je Stunde entschädigt.
- (4) Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8 EUR.

§ 3

Auslagenersatz für die/den Verbandsvorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen und zu Abstimmungsgesprächen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in sowie sonstigen Veranstaltungen des Verbandes oder Veranstaltungen zu denen der Verband geladen ist, erhalten die/der Verbandsvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in einen pauschalierten monatlichen Auslagenersatz in Höhe von:
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Verbandsvorsitzende/r | 150 EUR |
| b) Stellvertreter/in | 75 EUR |
- (2) Ist die/der Verbandsvorsitzende länger als sechs Wochen an der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so entfällt ihr/sein Auslagenersatz ab diesem Zeitpunkt. Mit der dann erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch die/den Stellvertreter/in erhält diese/r den Auslagenersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) anstelle ihres/seines Auslagenersatzes.
- (3) Ist die/der Stellvertreter/in in ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als sechs Wochen verhindert, so entfällt ihr/sein Auslagenersatz gleichfalls. Eine Übertragung ihres/seines Auslagenersatzes auf andere Personen erfolgt nicht.

§ 4

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Sitzungsgeldes und der Fahrtkosten für die teilnehmenden Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen erfolgt innerhalb von drei Kalenderwochen nach der durchgeführten Sitzung.
- (2) Die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlags gemäß § 2 erhalten die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen am Anfang des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Den Auslagenersatz nach § 3 erhalten die Begünstigten unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für den ganzen Kalendermonat im Voraus.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 24. Oktober 2001 außer Kraft gesetzt.

Sulingen, 19. Dezember 2005
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer